

Zeitschrift für angewandte Chemie.

1902. Heft 41.

Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Düsseldorf am 21. bis 24. Mai 1902.

[Schluss von S. 1029.]

III. Geschäftliche Sitzung

im Rittersaal der städtischen Tonhalle.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung gegen 2 Uhr Nachmittags und constatirt zunächst, dass die Einladung zu der geschäftlichen Sitzung ordnungsmässig und satzungsgemäss erfolgt sei, indem die erste Ankündigung in Heft 16 der Zeitschrift für angewandte Chemie am 22. April mit der vollen Tagesordnung erschienen ist.

Zum Protocollführer wird in Übereinstimmung mit den Satzungen der Geschäftsführer Director Fritz Lüty ernannt und zu Beurkundern des Protocols der Versammlung die folgenden 7 Herren durch Zuruf gewählt:

Dr. Ernst Erdmann, Halle,

Dr. August Lange, Niederschöneweide,
Regierungsrath Dr. A. Lehne, Grunewald-

Berlin,

Dr. M. Ulrich, Elberfeld,

Dr. Franz Peters, Westend-Berlin,

Dr. L. Grünhut, Wiesbaden,

Dr. H. Flemming, Kalk bei Köln.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Geschäftsbericht des Vorstandes.

Der Geschäftsbericht (s. S. 942) liegt gedruckt vor und wird von der Versammlung ohne Debatte genehmigt.

2. Jahresrechnung für 1901. Bericht der Rechnungsprüfer.

Die gedruckt vorliegende Abrechnung (s. S. 947) wird nach Vorlesung des Berichtes der Rechnungsprüfer genehmigt und dem Vorstande, sowie dem Geschäftsführer auf Antrag des Herrn Director J. Weinck einstimmig Decharge ertheilt für die Geschäftsführung im Jahre 1901.

3. Haushaltungsplan für 1903 (s. S. 949).

Die Versammlung genehmigt den gedruckt vorliegenden Haushaltungsplan ohne Debatte.

4. Wahl eines Ehrenmitgliedes (s. S. 949).

Unter allseitigem lebhaften Beifall wird auf Vorschlag des Vorstandsrathes Herr Hof-

rath Dr. H. Caro zum fünften Ehrenmitgliede des Vereins erwählt und von dem Vorsitzenden sofort als Ehrenmitglied proclamirt.

5. Vorstandswahl (s. S. 949).

Auf Vorschlag des Vorstandsrathes wird Herr Geheimrath Professor Dr. M. Delbrück wieder gewählt und Herr Professor Dr. E. O. Beckmann für die Dauer von drei Jahren zum Mitgliede des Vorstandes neu gewählt. Die Gewählten haben die Annahme der Wahl zugesagt.

6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern (s. S. 950).

Auf Vorschlag des Gesammtvorstandes werden die Herren Max Engelcke und P. Kobe in Halle für das Rechnungsjahr 1902 wieder gewählt.

Herr Director Lüty erklärt, dass beide Herren bereit sind, das Amt wieder anzunehmen.

7. Feststellung von Ort und Zeit für die Hauptversammlung 1903 und

8. Fünfter Internationaler Congress in Berlin im Jahre 1903 (s. S. 950).

Dr. Franz Peters: Während Sie in diesen Tagen in Arbeit und Fröhlichkeit an der Westgrenze Deutschlands zusammen sind, möchte ich Sie im Namen des Berliner Bezirksvereins für das nächste Jahr nach dem Herzen des deutschen Reiches, nach Berlin einladen. Wenn auch Berlin an so manchen Vorzügen, die Sie hier geniessen, weit hinter dem Rheinland zurücksteht, so ist es doch in jeder Beziehung besser als sein Ruf, und wenn wir Ihnen in Folge des Zusammenfalls unserer Hauptversammlung mit dem internationalen Congress Manches nicht bieten können, was Ihnen hier in Düsseldorf geboten wird, so denke ich doch, dass Sie ebenso frohe Stunden in Berlin verleben werden, wie sie uns hier vorüber rauschen, und dass wir auch im nächsten Jahre ungern von einander scheiden werden. Ich bitte also auf das Herzlichste, erfreuen Sie uns im nächsten Jahre mit Ihrem Besuche in Berlin (Bravo).

Dr. A. Lange: Im Namen des Märkischen Bezirksvereins schliesse ich mich den Worten

des Herrn Vorredners an. Wir werden gemeinsam dafür sorgen, dass der Verein nicht ganz in dem internationalen Congress verschwindet.

Nachdem Herr Geheimrath Professor Dr. M. Delbrück eingehend über die Vorbereitungen zum 5. internationalen Congress (s. S. 950) berichtet hat, erklärt sich die Versammlung einstimmig mit der Annahme der Einladung der beiden Berliner Bezirksvereine einverstanden.

9. Berichte des Vorstandes.

a) Vereinszeitschrift (s. S. 951).

Nachdem der Geschäftsführer über die Erträge der Vereinszeitschrift im Jahre 1901 und die Revision der Geschäftsbücher eingehend berichtet hat, stimmt die Versammlung dem Vorschlage des Vorstandsrathes einstimmig und ohne Debatte zu, den Gewinnantheil des Vereins dem Reservefond für die Zeitschrift zu überweisen.

i) Patentcommission.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Dr. E. Klöppel, den Bericht der Patentcommission zu erstatten.

Dr. E. Klöppel: Meine Herren! Unser verehrter Herr Congresspräsident Dr. Duisberg hat Ihnen heute Morgen in lichtvoller und interessanter Weise gezeigt, welche Bedeutung gerade für die Chemie unsere Patentgesetzgebung in dem ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens gehabt hat. Er hat daran hingewiesen, dass ohne diese Gesetzgebung unsere chemische Industrie bei Weitem nicht die hochbedeutende Stellung einnehmen würde, die ihr heute zweifellos in dem wirtschaftlichen Wettkampf der Nationen kommt. Gerade deshalb ist es aber auch nur gerechtfertigt, dass unser Verein einen Theil seiner Berathungen auch auf ein Gebiet verwendet, das ihm an sich ja ferner liegt, indem er sich mit legislatorischen Vorschlägen befasst und sich bemüht, nach Kräften dazu beizutragen, dass auch die Ausübung des geltenden Gesetzes nach Möglichkeit sich den berechtigten Interessen der Industrie im Allgemeinen und der chemischen Industrie im Besonderen anpasst.

Wenn ich nun als Berichterstatter Ihrer Patentcommission die Aufgabe habe, mich der Handhabung des heutigen Gesetzes in einzelnen Punkten kritisch gegenüber zu stellen, so beabsichtige ich damit nicht, Ihnen die Freude an den grossen Erfolgen der Patentgesetzgebung, die uns heute geschildert worden sind, zu schmälern. Vielmehr verfolgten die Arbeiten Ihrer Patentcommission lediglich das Ziel, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass die Handhabung dieses werthvollen Gesetzes in noch

höherem Grade als bisher zum Nutzen und Segen unserer Industrie beitragen möge. Der Bericht Ihrer Commission ist bereits vor 14 Tagen in der Vereinszeitschrift (s. S. 418) erschienen, und ich glaube deshalb davon abssehen zu dürfen, Ihnen diesen Bericht etwa wörtlich oder auch nur dem Hauptinhalt nach vorzutragen. Ich habe vielmehr die Aufgabe, mich auf einige Hauptpunkte zu beschränken und hier eine Reihe von Resolutionen, die in der gestrigen Sitzung des Vorstandsrathes festgestellt worden sind, zu vertreten.

Es handelt sich im Ganzen um vier Resolutionen, die Ihnen gedruckt vorliegen. Der Herr Vorsitzende ist der Ansicht, dass es richtiger sein dürfte, von einer Generaldebatte Abstand zu nehmen. Ich werde daher direct zur Besprechung der einzelnen Resolutionen übergehen.

Ich wende mich zunächst zu der Resolution 1, die sich mit der heutigen Praxis bei der Handhabung des § 1, insbesondere der Auslegung des Begriffes der Erfindung beschäftigt.

Wie Ihnen bekannt sein wird, hat vor 2 Jahren in Frankfurt a. Main ein Congress für gewerblichen Rechtsschutz getagt, einberufen von dem Deutschen Verein zum Schutz des gewerblichen Eigenthums, auf dem eine Reihe von eingreifenden Abänderungsvorschlägen zu unserem Patentgesetz gemacht wurden. Wie Sie wissen, war auf diesem Congress die chemische Industrie in der sehr angenehmen Lage, sich mit der damaligen Handhabung unseres Patentgesetzes durch die berufene Behörde fast nach allen Richtungen hin einverstanden erklären zu können. Es ist denn auch in der Hauptsache dem einmütigen Vorgehen der Vertreter der chemischen Industrie zu danken, dass die sehr einschneidenden Abänderungsvorschläge damals abgelehnt wurden. Ich darf Sie kurz daran erinnern, dass diese Vorschläge dahin gingen, die Aufgabe der Vorprüfung vollkommen zu theilen. Es wird heute geprüft einerseits darauf, ob der Gegenstand der Anmeldung neu ist, ob er noch in keiner Druckschrift publicirt bez. offenkundig benutzt ist, andererseits, ob derselbe auch eine Erfindung darstellt. Es wurde damals vorgeschlagen, diese beiden Aufgaben in der Weise zu theilen, dass bei der Vorprüfung vor Ertheilung des Patents lediglich auf die sogen. „litterarische Neuheit“ geprüft werden sollte, d. h. es sollte lediglich festgestellt werden, ob eine Verschiedenheit des Anmeldegegenstandes von dem bereits in der Litteratur Publicirten vorhanden sei. Ob die Grösse dieser Verschiedenheit die Ertheilung

des Patentes rechtfertigt, m. a. W. ob eine Erfindung vorliegt, sollte nicht geprüft, vielmehr diese Frage der Prüfung durch die Nichtigkeitsinstanzen vorbehalten werden. Die Prüfung des wirklichen Erfindungsgehaltes des Patentes sollte also nur in dem Fall stattfinden, dass von irgend einer Seite die Nichtigkeitsklage erhoben würde. Bei Ablehnung dieser Vorschläge wurde von verschiedenen Gegnern derselben besonders betont, dass das vorgeschlagene Verfahren im Wesentlichen nichts Anderes sei als ein verkapptes Anmeldeverfahren, d. h. ein Verfahren, wie wir es z. B. in Frankreich haben, nach welchem auf jede Anmeldung ein Patent ertheilt wird, ohne dass eine sachliche Vorprüfung stattfindet, es vielmehr den Interessenten überlassen wird, im Wege eines Prozesses etwaige Rechte gegenüber diesem Patent wahrzunehmen.

Der Standpunkt der chemischen Industrie gegenüber der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes hat sich nun seit dem Frankfurter Congress erheblich geändert. Das hat in Folgendem seine Ursache. Wenn auch in Frankfurt die einschneidenden Abänderungsanträge abgelehnt worden sind, so haben dieselben doch einen sehr erheblichen Einfluss auf die Praxis des Kaiserlichen Patentamtes gehabt. Diese Praxis ist nämlich seitdem ganz zweifellos eine erheblich milder geworden. Es war dies die übereinstimmende Ansicht der in den Patentcommissionsberathungen vertretenen Mitglieder unseres Vereins. Es ist ja immer eine etwas schwierige Sache, auf Grund eines derartigen Votums einzelner Mitglieder der Allgemeinheit gegenüber festzustellen: so und so ist heute die Praxis. Dafür, dass die Praxis wirklich erheblich milder geworden ist, kann man aber doch einen gewissen Maassstab gewinnen aus den Procentsätzen der Patenterteilungen in den letzten Jahren. Allerdings geben ja solche Zahlen durchaus kein vollständig richtiges Bild der wirklichen Verhältnisse. Immerhin kann man daraus aber doch einen gewissen Anhalt dafür gewinnen, dass die Meinung Ihrer Commission auch in den Thatsachen ihre Rechtfertigung findet. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich Ihnen hier einige Zahlen mittheilen.

Wie der Herr Präsident des Patentamtes in Frankfurt zutreffend hervorgehoben hat, darf man die Praxis des Patentamtes nicht lediglich nach dem Verhältniss zwischen der Anzahl der in einem Jahre eingereichten Anmeldungen und der Anzahl der in demselben Jahre ertheilten Patente beurtheilen. Erstens entsprechen sich diese Zahlen schon deshalb

nicht, weil immer nur ein Theil der in einem Jahre eingereichten Anmeldungen in demselben Jahre noch zur Patentertheilung führt. Außerdem aber verfallen eine ganze Anzahl von Anmeldungen durch Gründe, auf die das Amt gar keinen Einfluss hat; sie werden freiwillig zurückgenommen, der Vorbescheid wird unerwidert gelassen, die rechtzeitige Zahlung der ersten Taxe wird vergessen etc. Wenn man nun eine Statistik unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte aufstellt, also die Anzahl der in einem Jahre durch wirklichen Beschluss des Patentamtes erledigten Anmeldungen mit der Zahl der ertheilten Patente vergleicht, so kommt man zu folgenden Ergebnissen. Im Jahre 1898 — das war das Jahr, wo die Reformbewegung einsetzte — war dieser Procentsatz 36 Proc., im Jahre 1899 55,4 Proc., im Jahre 1900 60,8 Proc. und im Jahre 1901 61,5 Proc., also ganz zweifellos ist eine stark ansteigende Tendenz zu constatiren. Die Zunahme des Procentsatzes vom Jahre 1898 bis 1901 von 36 auf 61,5 Proc. nähert sich einer Verdoppelung. Sieht man die einzelnen Klassen durch, so kommt man in gewissen Fällen noch zu ganz anderen Zahlen, die ich des Interesses wegen hier mittheilen möchte. Nach der offiziellen Statistik ist in Klasse 60 betr. Regler für Kraftmaschinen, also in einer mechanischen Klasse der Procentsatz der Ertheilungen im Jahre 1900: 90 Proc. gewesen, in Klasse 76 Spinnerei: 76½ Proc., in Klasse 79 Tabak: 73 Proc., in Klasse 89 Zuckerindustrie: 75 Proc. Es sind dies unstreitig ausserordentlich hohe Zahlen. Wenn denselben auch keine absolute Bedeutung zukommt, so beweisen sie doch, dass die Auffassung Ihrer Commission über die heute herrschende Milde mit den realen Verhältnissen sich im Einklang befindet. In der Commission ist diese Frage eingehend erörtert worden und die Commissionsmitglieder waren übereinstimmend der Ansicht, dass die heute geübte Milde nicht den Interessen der Erfinder entspricht. Es sind dort eine ganze Reihe praktischer Beispiele erörtert und lebhaft discutirt worden. Leider ist es nicht möglich, hier in einer grossen Versammlung und in der Öffentlichkeit solche einzelnen Fälle zu erörtern. Gegen eine solche Behandlung spricht der Umstand, dass dabei Privatinteressen der Erfinder ins Spiel kommen können; auch handelt es sich dabei um Kenntnisse, die der Einzelne im geschäftlichen Leben erlangt hat, etwa in einer Stellung als beauftragter Patentanwalt oder dgl., also über Verhältnisse, die er in der Öffentlichkeit zu erörtern nicht berechtigt ist. Ich bitte daher zu entschuldigen, wenn ich auch hier nicht solche einzelnen Fälle vor-

tragen kann. Ich muss mich darauf beschränken festzustellen, dass Ihre Commission übereinstimmend der Ansicht war, dass die vorgebrachten Beispiele den unzweifelhaften Beweis dafür erbrachten, dass die heutige Praxis in der That zu milde ist.

Nun wird man mir vielleicht entgegnen: ja, aber die mechanische Industrie ist doch der Meinung, diese Milde ist gerade das Richtige, ist das, was wir brauchen. Man wird ferner vielleicht einwenden, dass das Patentamt nicht in der Lage sei, ein Patentrecht für die chemische Industrie und ein anderes Patentrecht für die mechanische Industrie zu handhaben. Das ist in gewissem Sinne richtig. Ich möchte aber doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass in der That ein tiefgreifender Unterschied zwischen den Objecten der Patentirung auf chemischem und auf mechanischem Gebiet besteht und dass daher eine verschiedenartige Behandlung dieser beiden Arten von Erfindungen sich sehr wohl rechtfertigen lässt.

Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich bereits aus unserem Patentgesetz. Während bei Erfindungen aus der mechanischen Technik der körperliche Gegenstand der Erfindung, die Maschine, das Werkzeug etc. mit geschützt wird, werden bei chemischen Erfindungen die Producte der Erfindung von dem Schutz ausgeschlossen und das Patent nur für das Herstellungsverfahren ertheilt.

Erhebliche Unterschiede ergeben sich ferner aber auch aus den realen Verhältnissen. Ich erinnere daran, dass in der mechanischen Industrie das Object der Erfindung, die Maschine, etc. Jedermann körperlich vor Augen geführt werden kann, so dass der Fachmann in der Lage ist, die in der Maschine verkörperte Erfindung zu erkennen und sich davon ein Bild zu machen. Bei Benutzung der Erfindung wird der Gegenstand, der die Erfindung verkörpert, nicht aufgebraucht, nicht consumirt; dieselbe Maschine kann, wenn man von dem mechanischen Verschleiss absieht, unendlich oft wieder gebraucht werden. Ganz anders die chemischen Erfindungen. Da fehlt im Gegensatz zur mechanischen Erfindung das feste körperliche Substrat. Wir haben nur ein Verfahren, dessen Bestandtheile bei der Ausübung des Verfahrens fast immer verändert und in ganz neue Dinge überführt werden. Auch das durch das Verfahren erhaltenen Product kann in den meisten Fällen nicht wiederholt benutzt werden, wird vielmehr ebenfalls bei seiner Benutzung zugleich consumirt. Also schon von diesen mehr äusserlichen Gesichtspunkten aus haben wir bei der mechanischen und bei der chemischen Erfindung ganz verschiedene Verhältnisse. Ich

erinnere ferner daran, dass anerkanntermaassen der mechanische Erfinder in der Lage ist, auf dem Papier zu erfinden. Er kann genau berechnen, die und die Construction wird den und den Effect geben, ohne dass er unbedingt genötigt ist, durch praktische Ausführungen der berechneten Construction die Probe auf das Exempel zu machen. In der Chemie dagegen ist eine Erfindung ohne praktische Ausführung nicht denkbar, weil man nie bestimmt voraussehen kann, wie ein auf dem Papier noch so schön construirtes Verfahren praktisch verlaufen wird.

Dazu kommt auf dem heute wenigstens in erster Linie als Feld erforderlicher Thätigkeit in Frage kommenden Gebiet der organischen Chemie noch ein weiterer sehr wesentlicher Gesichtspunkt. Auf diesem Gebiet liegen nämlich bereits so reiche Erfahrungen vor, dass häufig durch die Auffindung nur eines Vertreters einer neuen Körperklasse direct eine ganze Serie homologer oder analoger Körper erschlossen sein kann, derart, dass es zur Gewinnung der anderen Vertreter einer erforderlichen Thätigkeit nicht mehr bedarf. Derartige Serienerfindungen haben wir in der mechanischen Industrie nicht und gerade diese Serienerfindungen sind es in erster Linie, die auf chemischem Gebiet vielfach eine strenge Prüfung nothwendig machen. Denn, wenn z. B. ein Erfinder durch eine derartige Erfindung, die zunächst nur an wenigen Vertretern der betreffenden Gruppe praktisch ausgeführt worden ist, ein ganz neues Erfindungsgebiet erschlossen hat, so müssen nothwendig nachfolgende Erfinder, die lediglich die neue Gruppenreaction auf homologe Glieder der betreffenden Reihe angewendet und ausgedehnt haben, anders beurtheilt werden, als derjenige, der die ersten Glieder der Reihe erschlossen hat.

Sie ersehen, dass aus diesen verschiedenen Gründen, die hier nur kurz berührt werden konnten, in der That die chemische Erfindung wesentliche und principielle Verschiedenheiten von der mechanischen Erfindung aufweist, und dass sich daher eine verschiedenartige Behandlung dieser beiden Gruppen von Erfindungen sehr wohl rechtfertigen lässt.

Wie schon aus dem zuletzt angeführten Beispiel hervorgeht und Ihnen im Übrigen ja auch allen bekannt ist, kann es nun, um die Patentirung eines chemischen Verfahrens zu rechtfertigen, nicht genügen, wenn ein solches Verfahren lediglich neu ist. Vielmehr ist die Patentirung eines chemischen Verfahrens nur dann gerechtfertigt, wenn dasselbe ausser dem Merkmal der Neuheit auch noch in irgend einer Beziehung eine eigenartige Wirkung zeigt. Die Entscheidung, ob ein neues chemisches

Verfahren eigenartig ist, ist nun äusserst leicht, wenn dadurch eine ganz neue chemische Reaction erschlossen wird. Ich brauche hier im Kreise von Fachleuten wohl kaum derartige Fälle näher zu erläutern. Ich will nur ganz kurz erinnern an die Friedel-Craftsche Reaction, an die Kolbe'sche Salicylsäure-Synthese oder dergleichen. Wollte man nun aber die Ertheilung von Patenten auf solche originelle Reactionen beschränken, so würde damit der chemischen Industrie schlecht gedient sein. Denn derartige grundlegende Reactionen werden bekanntlich nur selten gefunden. Es ist deshalb, besonders seit dem bekannten Reichsgerichtsurtheil in Sachen des Congopatentes, anerkannten Rechtern, dass auch eine an sich naheliegende Anwendung eines bekannten Verfahrens auf einen bestimmten neuen Fall — ein sogenanntes Analogieverfahren — dann auch patentfähig ist, wenn es in diesem Fall eine neue und eigenartige Wirkung, einen sog. neuen technischen Effect hervorruft.

Die Auslegung bez. Anwendung des Begriffs „technischer Effect“ ist nun aber gerade derjenige Punkt, in dem nach übereinstimmender Ansicht Ihrer Patentcommission das Kaiserliche Patentamt heute eine ganz unzulässige Milde walten lässt. Wahrscheinlich hat sich diese Praxis in folgender Weise entwickelt.

Vor dem schon vorhin erwähnten Frankfurter Congress verfuhr das Patentamt, wenn der Nachweis eines technischen Effectes in Frage kam, im Allgemeinen in der Weise, dass es dem Anmelder auferlegte, für den behaupteten Effect einen vollen Beweis im Sinne der Civilprocessordnung zu erbringen. Dabei genügte es dem Patentamt häufig nicht, wenn der Anmelder von ihm selbst hergestellte Beweisstücke vorlegte, wie z. B. Färbungen, Echtheitsproben und dgl., vielmehr wurde vielfach nicht nur die Ertheilung des Patentes, sondern bereits die Auslegung der Anmeldung davon abhängig gemacht, dass der Anmelder die Richtigkeit seiner Behauptungen auch noch durch Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen erhärtete. Diese Praxis hat häufig zu Unzuträglichkeiten geführt und die chemische Industrie hat es daher mit Freuden begrüßt, als der Herr Präsident des Kaiserlichen Patentamtes damals in Frankfurt mitteilte, das Amt habe beschlossen, in Zukunft, so lange ein technischer Effect nicht von einem Einsprechenden bestritten worden sei, sich damit zu begnügen, wenn der Effect lediglich glaubhaft gemacht werde, oder auch nur nach dem jeweiligen Stande der technischen Erkenntniss nicht ausgeschlossen wäre. Diese, wie gesagt, sehr

freudig begrüßte neue Praxis hat nun aber nach übereinstimmender Ansicht Ihrer Commission allmählich sich in der Weise weiter entwickelt, dass die Milde, welche man ursprünglich nur in Bezug auf die für den Nachweis des Effectes zu stellenden Anforderungen hatte walten lassen, allmählich immer mehr auf die Beurtheilung des technischen Effectes selbst angewendet worden ist. Es ist so dahin gekommen, dass das Patentamt bei der Prüfung der Frage, ob ein technischer Effect vorliegt, sich häufig damit begnügt, dass der Anmelder eine neue Wirkung seines Verfahrens behauptet und die Frage, ob diese Wirkung auch eigenartig ist, ob dieselbe nicht etwa auf Grund von Analogieschlüssen ganz selbstverständlich war, unberücksichtigt lässt. Auch dann, wenn in einem Einspruch ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die betreffende neue Wirkung aus Analogiegründen mit Sicherheit zu erwarten war, lehnt das Patentamt, wie von verschiedenen Commissionsmitgliedern ausdrücklich betont wurde, häufig eine Prüfung der Eigenartigkeit ab und begnügt sich damit, in der Begründung der Ablehnung darauf hinzuweisen, dass der Einsprechende den „Effect“, d. h. also lediglich die Neuheit der angegebenen Wirkung, selbst zugegeben habe. Meine Herren! Ich glaube, Jeder wird mir zugeben, dass, wenn auf dieser Bahn weiter fortgeschritten wird, man dahin kommen muss, jedes „litterarisch neue“ Verfahren zu patentiren. Dann drängt sich aber unwillkürlich das Gefühl auf, dass einem derartigen Vorprüfungsverfahren das reine Anmeldeverfahren vorzuziehen wäre.

Eine nothwendige Folge der eben geschilderten Praxis ist, dass das Patentamt immer mehr den Maassstab für die an eine Erfindung zu stellenden Anforderungen verliert, und dass eine grosse Anzahl von Patenten ertheilt wird, die in Wirklichkeit nur Scheinpatente sind und einer ernsthaften Nachprüfung durch die Nichtigkeitsinstanzen nicht Stand halten würden. Ein derartiges Ergebniss liegt nun aber weder im Interesse der betreffenden Erfinder, noch in demjenigen seiner Mitbewerber, insbesondere der Industrie.

Der betreffende Anmelder, dem auf Grund einer mit einem grossen Apparat von vorzüglichen Sachverständigen arbeitenden Vorprüfung eine feierliche Urkunde ertheilt worden ist, wird in den Glauben versetzt, dass er an dieser Urkunde, welche in Wirklichkeit nur ein solches Scheinpatent ist, ein wirkliches Vermögenobject habe. Er wird verleitet, für die Ausbeutung des Patentes grosse Summen auszugeben, andere Capitalisten dafür zu interessiren etc. Schliesslich kommt dann das Nichtigkeitsverfahren, das

Scheinpatent wird vernichtet und die ganzen aufgewendeten Summen sind verloren.

Das ist die eine Seite der Sache. Auf der anderen Seite werden durch die Patentierung der selbstverständlichsten und nahe-liegendsten Operationen der Industrie ganz ungerechtfertigte Fesseln auferlegt, die sie entweder an der freien Entwicklung hindern, oder aber sie zwingen, für die Ausräumung solcher Scheinpatente unnötig Zeit und Kosten aufzuwenden. Dass aber solche Nichtigkeitsprocesse nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehören, weiss Jeder, der einmal damit zu thun gehabt.

Endlich hat diese milde Praxis nach Ansicht Ihrer Commission noch eine weitere sehr bedenkliche Folge gehabt. Gerade dadurch nämlich, dass, wie ich vorhin dargelegt habe, dem Patentamt der Maassstab für die an eine Anmeldung zu stellenden Anforderungen immermehr verloren geht, tritt zuweilen auch der Fall ein, dass wirklich werthvolle Erfindungen, besonders dann, wenn eine grössere Anzahl Einsprechender lebhaft dagegen auftreten, verkannt und so Entscheidungen getroffen werden, die durch Versagung des Patentes dem Erfinder ganz ungerechtfertigter Weise den grössten Schaden zufügen. Auch diese von verschiedenen Commissionsmitgliedern unter Anführung von Beispielen mitgetheilte Erfahrung wurde in Ihrer Commission allseitig als richtig anerkannt.

Die Commission ist daher zu dem Ergebniss gelangt, dass es unbedingt nothwendig erscheint, mit der milden Praxis, wie sie jetzt geübt wird, einzuhalten, da diese Praxis eine immer grössere Rechtsunsicherheit zur Folge haben muss und uns, gerade die begeistertsten Vorkämpfer des Vorprüfungsverfahrens, die Vertreter der chemischen Industrie, mehr und mehr dahin führt, einer solchen Praxis das reine Anmeldeverfahren vorzuziehen. Ein solches Ergebniss liegt doch aber weder im Interesse der Entwicklung unserer Industrie noch im Interesse unseres schönen deutschen Patentrechtes! Die Commission schlägt Ihnen daher im Einverständniss mit dem Vorstandsrath die Annahme der gedruckt in Ihren Händen befindlichen Resolution I vor.

Vorsitzender: Ich danke Herrn Dr. Klöppel für das treffliche Referat, das voll und ganz die Commissionsberathungen wieder-spiegelt, und möchte nur, da uns nicht viel Zeit zu Gebote steht, vermeiden, dass eine Generaldiscussion an diese Resolution angeknüpft wird. Ich bitte Sie, sich auf die einzelne, jeweils zur Debatte gestellte Resolution zu beschränken, wobei es ja selbst-

verständlich gar nicht anders möglich ist, als dass auch hinüber gegriffen werden kann beispielsweise auf Resolution 4, die Abhängigkeitsfrage. Das Präsidium wird in dieser Beziehung Milde walten lassen.

Präsident des Kaiserlichen Patentamtes, Geheimer Oberregierungsrath von Huber: Meine Herren! Auf dem Congress für gewerblichen Rechtsschutz, der vor 2 Jahren in Frankfurt a. M. getagt hat, wurde ziemlich allgemein die Ansicht vertreten, dass das Patentamt bei Prüfungen der Anmeldungen zu strenge vorgehe, und dass der Procentsatz der Patentertheilungen gegenüber den Versagungen, der allmählich auf 30 Proc. gesunken sei, „weder der Entwicklung des erforderlichen Geistes, noch den Wünschen der deutschen Industrie“ entspreche. Ich habe damals nachgewiesen, dass die 30 Proc. auf einer irrgen Auffassung unserer amtlichen Statistik beruhen, dass vielmehr nach Ausscheidung derjenigen Anmeldungen, die durch Entschliessung der Anmelder selbst hinfällig geworden sind, für 1899 sich etwa 50 Proc. Ertheilungen ergeben.

Heute wird dem Patentamt in den zur Vertheilung gebrachten Drucksachen der umgekehrte Vorwurf gemacht. Das Patentamt soll „eine ganz unzulässige Milde walten lassen“ — es soll „eine Unzahl Scheinpatente“ ertheilt werden — der Procentsatz der Ertheilungen soll in einzelnen Klassen bereits „bis auf 90 Proc. der Anmeldungen“ gestiegen sein — „das Jahr 1901 bringt uns vielleicht 70 oder 80 Proc. oder gar 100 Proc. Ertheilungen“!

Meine Herren! Ich möchte Ihnen das Studium unserer amtlichen Statistik empfehlen. Sie werden daraus entnehmen, dass die erwähnten Behauptungen und Befürchtungen nicht zutreffend sind. Von den durch Beschluss des Patentamtes erledigten Anmeldungen sind zur Patentertheilung gelangt:

1897	43,6	Proc.
1898	42,4	-
1899	55,4	-
1900	60,8	-
1901	61,5	-

Für die einzelnen Waarenklassen sind die Procentsätze für die veröffentlichte Statistik nicht besonders berechnet worden. Da ich aber heute vor dem „Verein deutscher Chemiker“ zu stehen die Ehre habe und Ihre Ausführungen selbstverständlich im Wesentlichen sich auf die chemischen Klassen beziehen, so habe ich in den letzten Tagen noch die entsprechenden Berechnungen für die chemischen Klassen im Patentamt aufstellen lassen.

Das Ergebniss ist folgendes (*die untenstehende Tabelle*) gelangt zur Vertheilung*).

Die Anmeldungen aus dem Gebiete der Chemie fallen im Wesentlichen in die

- Klasse 12 Chemische Apparate und Verfahren
- 22 Farbstoffe
- 53 Nahrungsmittel
- 89 Zucker- und Stärkefabrikation.

Bei diesen 4 Klassen zusammen kommen nach Abzug derjenigen Anmeldungen, die durch die Entschliessung der Anmelder selbst hinfällig geworden sind, auf 100 Anmeldungen:

1897	51,7 Proc.
1898	45,4 -
1899	55,9 -
1900	64,5 -
1901	64,5 -

Diese Ziffern sind um wenig höher, als diejenigen des Gesamtdurchschnittes. Es ist dies nicht auffallend, denn die Anmeldungen aus dem Gebiete der Chemie stammen ganz überwiegend von praktisch und wissenschaftlich gebildeten Fachmännern, während bei vielen anderen Klassen der Dilettantismus sich breit macht.

Meine Herren! Ich hoffe, dass diese Mittheilungen Sie beruhigen werden. Die Ziffern sind durchaus objectiv zusammengestellt und beweisen, dass Ihre Befürchtungen nicht begründet sind. Die Mitglieder des Patentamtes haben nach freiem richterlichen Ermessen ihr Votum auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzugeben, und es hat Niemand das Recht, ihnen Milde oder Strenge bei Prüfung der Anmeldungen vorzuschreiben; insbesondere hat der Präsident des Patentamtes lediglich das Recht und die Pflicht, „auf eine gleichmässige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken“.

Die Behauptung, dass die „unzulässige Milde“ des Patentamtes in Wirklichkeit zu

*) Verhältniss der Anmeldungen zu den Ertheilungen innerhalb der chemischen Klassen.

Klasse	Gegenstand	Auf 100 Anmeldungen kommen Ertheilungen				
		1897	1898	1899	1900	1901
12	Chem. Apparate und Verfahren	47,5	33,7	40,9	42,2	44,2
22	Farbstoffe	41,6	35,1	36,6	56,6	59,2
53	Nahrungsmittel	20,4	12,1	24,1	28,2	31,2
89	Zucker- und Stärkefabrikation	37,4	40,9	42,2	75,0	45,7
	Zusammen	146,9	121,8	143,8	202,0	180,3
	Durchschnitt	36,7	30,4	35,9	50,5	45,1
Durchschnitt nach Abzug der zurückgenommenen Anmeldungen und nicht bezahlten 2. Jahresgebühr etc.		51,7	45,4	55,9	64,5	64,5

Scheinpatenten geführt habe, „die einer ernsthaften Nachprüfung durch die Nichtigkeitsinstanzen nicht Stand halten können“, wird übrigens auch durch die Statistik keineswegs bestätigt. Die Gesammtzahl der vernichteten Patente schwankt seit vielen Jahren zwischen 16 und 30; in Procenten der ertheilten Patente ausgedrückt, sind vernichtet worden:

1896	0,5 Proc.
1897	0,4 -
1898	0,5 -
1899	0,3 -
1900	0,2 -
1901	0,3 -

Meine Herren! Wir sind im letzten Jahre auf 10500 Patentertheilungen gekommen. Wenn dieser ausserordentlichen Steigerung gegenüber nur 30 Nichtigkeitserklärungen (durch Entscheidung des Patentamts 20, des Reichsgerichts 10) = 0,3 Proc. erfolgt sind, so ist damit die Sicherheit des Patentschutzes in einem Grade gewahrt, mit dem die Industrie, wie ich meine, sehr wohl zufrieden sein kann.

Es scheint mir, dass die vorgebrachten Beanstandungen in der Hauptsache auf Missverständnissen beruhen, die durch eingehendere Besprechung, als sie hier möglich ist, beseitigt werden könnten. Ich möchte deshalb Ihren Erwägungen anheimgeben, von einer Beschlussfassung über die Resolution 1 vorläufig abzusehen und eine geeignete Persönlichkeit auf einige Tage nach Berlin zu entsenden, wo ihr im Patentamte alle wünschenswerthen Aufklärungen zu Theil werden sollen.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes dafür, dass er uns in so weitgehendem Maasse entgegenkommt, und würde vorschlagen, die Discussion über Resolution 1 zu vertagen und gleich zur Resolution 2 überzugehen, wenn ich nicht unter dem Eindruck stände, als wenn der Herr Präsident sich allzusehr auf Zahlen verlassen hätte. Ich glaube, dass die Verhältnisse sich tatsächlich doch verschoben haben, wenn es auch in den vorgetragenen Zahlen weniger zum Ausdruck kommt. Jedenfalls würde es sich wohl lohnen zu untersuchen, ob dieser Eindruck auch bei der Versammlung vorhanden ist. Ich eröffne daher die Debatte über das Referat des Herrn Dr. Klöppel.

Dr. J. Ephraim: Die bereits von Herrn Direktor Duisberg gemachte Feststellung, dass Zahlen allein nicht maassgebend sind, hat auch die Commission geleitet. Man kann diesen Satz auch in aller Form unterschreiben, und ich will deshalb über die Zahlen nicht rechten. Nur nebenbei möchte ich bezüglich dieser Statistik erwähnen, dass z. B. in der Klasse 39 (plastische Massen) die

Zunahme der Patenterteilungen derartig gross (bis zu 90 Proc.) gewesen ist, wie es auch seiner Zeit gerade auf dem erwähnten Frankfurter Congress prophezeit wurde.

Auf die bestrittenen 90 Proc. will ich sonst nicht weiter eingehen, weil die Zahlen für das Urtheil der Commission nicht allein bestimmend waren. Es würde auch auf die einzelnen Fälle, die selbstverständlich der Commission vorgelegen haben, nicht ein so grosses Gewicht gelegt worden sein, wenn nicht gerade diese Fälle planmässig und systematisch verfolgt worden wären und sich gerade dort gezeigt hätte, dass es sich eben nicht nur um einzelne Fälle handelt, sondern, dass diese Fälle geradezu typische Bedeutung haben. Die besprochenen Fälle sind öffentlich nicht zu behandeln, ich möchte daher nur zwei, die ganz charakteristisch waren, die sich hier mittheilen lassen, erwähnen.

Es ist bekannt gewesen, für Futtermittel Melasse mit Torf zu mischen; es ist ferner bekannt gewesen, dass man Torf mahlt und dann mit Melasse mischt; es ist weiter bekannt gewesen, dass ein bestimmtes Torfmoos, das Sphagnummoos mit Melasse gemischt wurde. Es wurde trotz dieser bekannten Thatsachen eine Anmeldung auf ein Verfahren zur Herstellung eines Futtermittels aus Sphagnummoos und Melasse ausgelegt, das dadurch gekennzeichnet war, dass das Sphagnummoos zerkleinert und dann mit Melasse gemischt wurde.

Ein anderer Fall, der auch in der Commission der Erörterung unterlag, ist die Herstellung eines feuersicheren Gummischlauches, gekennzeichnet durch Asbestumspinnung, nachdem die Asbestumhüllung bereits bekannt war.

Derartige Dinge, die nicht etwa nur in zwei Fällen der Commission vorlagen, sondern in einer ganzen Anzahl, sind tatsächlich typisch. Wir machen nicht etwa dem Patentamt aus irgend einem dieser Fälle einen Vorwurf; die Aufgabe der Commission war lediglich die, dass die Thatsachen constatirt wurden. Wenn wir die Auffassung des Herrn Präsidenten des Patentamtes, dass sich in dem Verhalten des Patentamtes nichts geändert habe, als richtig annehmen, so müssen wir sagen, dass dann jetzt eine Änderung eintreten muss. Wir müssen erklären, dass die jetzige Praxis des Patentamtes tatsächlich nicht mehr im Interesse der Industrie liegt, und auch nicht im Interesse des erfindenden Chemikers.

Weiter ist zu bemerken, was auch Herr Dr. Klöppel in seinem Referat schon erwähnt hat, dass eine ausserordentliche Milde in der Feststellung des technischen Effectes besteht. Es sind eine ganze Reihe von Gut-

achten als maassgebend anerkannt worden, die von dem Chemiker, der objektiv und kritisch prüft, nie und nimmer als maassgebend angesehen werden können. Es wird dem Einsprechenden erschwert, die Frage der Nichtpatentfähigkeit darzuthun, sobald eine Abweichung oder irgend eine Wirkung, die aber nicht neu und eigenartig zu sein braucht, vorliegt. Diese Praxis muss im Interesse der chemischen Industrie, wie der chemischen Erfinder bekämpft werden. Aus diesem Grunde wurde die Resolution ursprünglich in schärferer Form gefasst; die mildere Form drückt aber die Ansichten der Commission auch vollkommen zutreffend aus. Ob man es irgend wie auf diesem Gebiete mit neuen Vorschriften zu thun hat, das ist selbstverständlich eine Frage, über die nicht gesprochen zu werden braucht. Mit anderen Worten könnten wir vielleicht sagen: Es handelt sich hier darum, ob der heutige Erfindungsbegriff für die chemischen Erfindungen zutreffend ist oder nicht. Gerade derjenige, der die Praxis des Patentamtes seit Jahren regelmässig verfolgt hat, wird zu der Anschauung gezwungen, dass heutzutage besonders die Anforderungen an den technischen Effect milder sind wie früher und das eben deshalb Patente ertheilt werden, die nicht als patentfähig im Sinne des früher anerkannten Erfindungsbegriffes anzusehen sind. Es handelt sich nicht darum, ob heute mehr oder weniger Patente ertheilt werden, sondern es handelt sich darum, ob die erteilten Patente zu Recht erteilt sind. Man erweist dem Anmelder, dessen Anmeldung zu schnell und zu Unrecht patentiert wird, durchaus nichts Gutes. Im Gegentheil, man schädigt den Erfinder gerade in der chemischen Industrie ausserordentlich, indem man ihn veranlasst, unter der Annahme, dass er einen rechtsgültigen Schutz hat, etwas, was er erfunden hat, der Öffentlichkeit bekannt zu geben, um sich nachher zu überzeugen, dass er kein Äquivalent in dem ertheilten Schutze für diese Bekanntgabe gefunden hat. Ich glaube, dass die strenge Prüfung, die früher vorgenommen wurde, immerhin eine gewisse Sicherheit gegeben hat.

Es ist allerdings seitens des Herrn Präsidenten des Patentamtes gesagt worden, die Nichtigkeitsklagen hätten sich nicht vermehrt. Ich möchte, trotzdem es ja sehr gefährlich ist, über Zahlen und Statistiken zu streiten, gerade die letzte Märznummer des Blattes für „Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ citiren, wo es sich doch zeigt, dass die Nichtigkeitsklagen ausserordentlich gestiegen sind. Wenn ich nicht irre, sind über 100 Anträge zur Zeit vorliegend. Wir müssen

selbstverständlich, was auch der Herr Präsident bereits betont hat, für eine gleichmässige Behandlung aller Anmeldungen eintreten; wir können aber eben nicht zugeben, dass diese gleichmässige Behandlung stets gewesen ist, sondern können nur sagen: es ist zweifellos, seit ungefähr 3—4 Jahren, eine ganz andere Anschaugung vorhanden. Diese Änderung mag zufällig sein, aber sie ist eben vorhanden und wir müssen im Interesse der chemischen Erfindung, im Interesse der chemischen Industrie und im Interesse des Patentwesens und des Erfindungsbegriffes dafür eintreten, dass im Sinne des Gesetzes eine Erfindung nur dann angenommen wird, sobald eine eigenartige Abänderung oder Ausbildung eines Verfahrens vorliegt. Heutzutage dagegen ist es zu einem grossen Procentsatz bereits der Fall, dass es genügt, wenn nur eine einfache litterarische Neuheit vorliegt, die zum Theil eine vorauszusehende Wirkung bringt. Gerade der eine vorgelegte Fall bezüglich des Torfmelassefutters zeigt übrigens, wie gefährlich derartige Patente eventuell werden können. In diesem Falle wäre nämlich eine Abgrenzung des neuen Verfahrens geradezu unmöglich gewesen, weil der Torf bereits von Natur aus das Sphagnummoos enthält.

Wir können daher wohl nichts Anderes wünschen, als dass das Patentamt wieder zu der alten etwa in den Jahren 95—98 vorhandenen strengen Praxis der Prüfung zurückkehren möge. Sollten wir dann auch weniger Patente haben, so glaube ich, dass wir aber bessere und lebensfähigeren Patente haben werden.

Dr. S. Rosenberg: Ich möchte bitten, zu beschliessen, die weitere Discussion über Resolution 1 auszusetzen, bis die Patentcommission des Vereins deutscher Chemiker Gelegenheit gehabt haben wird, das vom Präsidenten des Patentamtes in Aussicht gestellte Material einzusehen.

Vorsitzender: Ich möchte gegen diesen Antrag einwenden, dass unsere Hauptversammlung nur einmal jährlich tagt. Wenn wir das Referat des abzusendenden Vertreters entgegennehmen, so müssten wir, um darüber debattiren zu können, ein ganzes Jahr warten. Das war der Grund, weshalb ich vorschlug, auch einmal die Industrie zum Wort kommen zu lassen, um zu zeigen, dass die Zahlengeometrie nicht richtig ist und die Verhältnisse thatsächlich etwas anders liegen.

Wir müssen den anwesenden Vertretern des Kaiserlichen Patentamtes klar machen, dass es so, wie die Verhältnisse liegen, nicht weiter geht.

In der dem Vorstandsrath vom Vorstande zur Berathung vorgelegten Resolution stand

nichts von „milde“. Die meisten Herren vom Vorstandsrath aber waren der Meinung, wir sollten das Wort „milde“ des besseren Verständnisses wegen hineinsetzen. Diese Änderung hat dann dahin geführt, dass Missverständnisse entstanden sind. Streichen Sie aber wieder das Wort „milde“ in der Resolution, so bekommen Sie einen anderen Sinn, dann haben wir nicht mehr eine „milde“ und eine „strenge“ Praxis, dann haben wir es mit der gegenwärtigen Praxis an sich zu thun. Es handelt sich für uns hier darum: nimmt diese Praxis die erforderliche Rücksicht auf die Interessen der chemischen Industrie? Ich sage nein, sie thut es nicht.

Es giebt grosse Unternehmungen in dieser Industrie, die heute bereits darauf verzichten, einen Theil ihrer Erfindungen patentieren zu lassen; das ist eine Folge der von dem Patentamt geübten Praxis.

Die Anwendung der Zahlengeometrie halte ich hier für falsch. Mit Zahlen kann man Alles und Nichts beweisen, denn sie hängen von Zufälligkeiten ab, wie sie zeitweilig in der Industrie bestehen und von Zeit zu Zeit wechseln. Befinden wir uns in einer Zeit, in der die Industrie und das Erfindergenie brach liegt, dann ist die Zahl der Versagungen gegenüber der der Ertheilungen gering. Ändert sich die Situation, wird ein neues Erfindungsgebiet angeschnitten, so liegen die Erfindungen sozusagen in der Luft; dann werden selbstverständlich eine grosse Zahl von Patentversagungen gegenüber den Ertheilungen stattfinden. Wird am Ende eines Jahres eine grosse weittragende Erfindung gemacht und patentirt, so kommen erst im folgenden Jahre die Umgehungs- und Verbesserungspatente, von denen viele überhaupt nicht erteilt werden. Das Erfindergenie lässt sich nicht in Zahlen ausdrücken und ich muss sagen, ich lege auf Zahlen, auch auf die Zahlen, die der Herr Präsident des Patentamts vorgeführt hat, nicht den grossen Werth; die Zahlen sind für mich nicht maassgebend, obgleich ich nicht verfehlten möchte, darauf hinzuweisen, dass eine Steigerung von 35 auf 59 Proc., wie sie in Klasse 22 auftritt, um die es sich für uns hauptsächlich handelt, doch eine Steigerung um ca. 65 Proc. bedeutet.

Nun möchte ich auch einmal eine Frage an den Herrn Präsidenten richten. Ich frage, ob nicht thatsächlich im Patentamt ein Beschluss, sei es des gesammten Patentamtes oder irgend einer Abtheilung, gefasst worden ist über die Auslegung des sogenannten technischen Effectes.

Wir, die wir draussen stehen und nur als Einsprechende Kenntniss bekommen von

dem, was im Patentamt vorgeht, wir haben nur bemerkt, wie sich dort plötzlich in bestimmten Abtheilungen Veränderungen über die Handhabung bestimmter Grundsätze bemerkbar gemacht haben. Wir sind ja nur auf Vermuthungen angewiesen, da derartige Maassnahmen und Beschlüsse des Patentamtes leider nicht publicirt werden.

Der Begriff des technischen Effectes, von dem eigentlich das Schicksal aller Verfahrenspatente abhängt, wird offenbar jetzt anders ausgelegt wie früher. Wenn heute ein Erfinder einen technischen Effect behauptet, so genügt dies dem Patentamt, es wird ihm *eo ipso* geglaubt; wenn dagegen Jemand einspricht und das Gegentheil behauptet, so soll der Einsprechende den Beweis des Gegentheils führen. Wenn der Herr Präsident versichert, dass, soweit eine Verfügung seitens der Leiter des Patentamtes in Betracht käme, keinerlei Änderung Platz gegriffen hat, müssen wir annehmen, dass in der Auffassung der Mitglieder des Patentamtes eine Änderung eingetreten ist, wahrscheinlich veranlasst durch die Klagen, die die mechanische Industrie auf dem Frankfurter Congress vorgebracht hat.

Ich persönlich bin, Sie haben das heute morgen wohl gehört, einer der Hauptverteidiger des Vorprüfungssystems und habe daher auch in Frankfurt mit Unterstützung der Collegen von der chemischen Industrie sehr energisch dahin gewirkt, dass der Antrag der mechanischen Industrie, der tatsächlich dem Patentamt das Fundament nehmen würde, zu Fall kam. Aber ich kann gestehen, wenn die jetzige Praxis des Patentamtes beibehalten wird, so bin ich mit Herrn Dr. Klöppel auf dem besten Wege, ein Verteidiger des Anmeldesystems zu werden, denn statt einer nicht im Sinne der Industrie liegenden oberflächlichen Prüfung ist es besser, wenn gar nicht geprüft wird, weil dann das ertheilte Patent nicht mehr den Stempel der Patentamtsautorität bekommt.

In der chemischen Industrie haben wir seither in sehr glücklichen Verhältnissen gelebt, indem das Streiten und Processiren sehr nachgelassen hatte, da man sich mit den weisen und meist guten Entscheidungen des Patentamtes begnügte. Jetzt aber nehmen die Klagen in der chemischen Industrie von Monat zu Monat zu. Es ist eine Eigenthümlichkeit aller Erfinder, dass sie selbstverständlich die bedeutendsten und verdienstvollsten Leute sind und alles Andere gegen ihre Erfindung in den Hintergrund treten muss. Da die kleinlichste Neuerung und Verbesserung jetzt patentirt wird, hält

sich der Erfinder berechtigt, das Patent auszuführen, ohne Rücksicht auf frühere Erfinder und Patente. Früher wurde die Patentirung solcher kleinen Abänderungen versagt und dem Erfinder vom Patentamt gezeigt, dass er in die Rechte Anderer eingreift. Das Vorprüfungswesen hat uns ja dahin gebracht, dass wir eine höhere ethische Auffassung vom Patentschutz bekommen haben. Wenn das wieder anders werden soll, dann schreiten wir zurück zu den Verhältnissen, wie wir sie vor 20 Jahren gehabt haben.

Ich bin deshalb dafür, dass wir sehr gern den Vorschlag des Herrn Präsidenten annehmen und einen Herrn delegiren; ich bitte Sie, dem Vorstande zu überlassen, welcher Herr delegirt werden soll. Ausserdem möchte ich aber bitten, dass der Herr Präsident uns Gelegenheit giebt, vielleicht unserer Patentcommission, die hier vorliegenden Fragen zu erörtern, sie werden dann sicherlich in der Lage sein zu beurtheilen, wo die Industrie der Schuh drückt.

Dem Antrag des Herrn Dr. Rosenberg, die Beschlussfassung über die Resolution 1 heute zu vertagen, stimme ich durchaus bei und bitte Sie dementsprechend zu beschliessen.

Präsident des Kaiserlichen Patentamtes Geh. Oberregierungsrath von Huber: Der Herr Vorsitzende hat an mich eine Frage gerichtet, wenn ich recht verstanden habe, dahingehend, ob neue Vorschriften über die Beurtheilung des technischen Effectes erlassen worden seien. Das ist nicht der Fall; ich kann aber auch solche Vorschriften nicht in Aussicht stellen, da sich ein Bedürfniss hierzu bis jetzt nicht herausgestellt hat.

Dr. Klöppel spricht sich Namens der Patentcommission für einen Beschluss im Sinne der gegebenen Anregung aus.

Die Versammlung beschliesst, die Resolution 1 zu vertagen und den Vorstand zu bevollmächtigen, einen Vertreter nach Berlin zu delegiren, der sich mit dem Herrn Präsidenten des Patentamtes über die behandelten Fragen in Verbindung setzt.

Resolution 2 (s. S. 980).

Dr. E. Klöppel: Bei der Resolution 2 handelt es sich nicht um eine Frage des deutschen Patentrechtes, sondern um eine Frage des internationalen Rechtes. Sie bezieht sich auf die Wirkung, welche die Schweizer Patentgesetzgebung auf die deutsche chemische Industrie ausübt. Bekanntlich beschränkt das Schweizer Patentgesetz die Möglichkeit der Patentirung auf solche Erfindungen, die durch Modelle dargestellt sind. Damit sind sämtliche Erfindungen, welche sich auf Verfahren beziehen, insbesondere auch das grosse Gebiet der chemischen Erfindungen vom Patent-

schutz ausgeschlossen. Diese Schädigungen haben schon vor Jahren zu lebhaften Erörterungen in den beteiligten Kreisen Veranlassung gegeben und sind besonders bei der diesjährigen Etatsberathung im Reichstag eingehend besprochen worden. Es wurde damals seitens der Regierungsvertreter ausdrücklich anerkannt, dass diese Zustände entschieden einer Abänderung bedürfen, und dass bei einem neuen Handelsvertrag mit der Schweiz besonderes Gewicht darauf gelegt werden müsste, dass die chemische Industrie besser als bisher geschützt werde. Im Hinblick auf diese That-sachen könnte man Ihnen den Vorwurf machen, dass die vorgelegte Resolution 2 eigentlich überflüssig wäre. Trotzdem hat es der Vorstand für wünschenswerth erachtet, Ihnen eine solche Resolution vorzulegen und zwar mit Rücksicht auf einen Zwischenfall, der sich Anfang dieses Monates auf dem zu Hamburg abgehaltenen Congress für gewerblichen Rechtsschutz ereignet hat.

Der Redner schildert dann die Vorgänge in Hamburg, wie sie schon von Herrn Director Dr. C. Duisberg (s. S. 984) im Vorstandsrathe dargestellt worden sind.

Im Hinblick darauf, dass die Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit der Schweiz immer näher heranrücken, wäre es sehr erwünscht, wenn auch unser Verein geschlossen die Meinung zum Ausdruck brächte, dass es mit Rücksicht auf die skizzierten Schädigungen, welche die deutsche chemische Industrie durch das schweizerische Patentgesetz erleidet, in hohem Grade wünschenswerth ist, dass der deutschen chemischen Industrie ein besserer Schutz zu Theil wird.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Resolution 2 zuzustimmen.

Dr. E. Heusler: Nach dem nackten Wortlaut der Resolution kann man es sehr wohl so auffassen, dass wir einen Schutzzoll für chemische Producte haben wollen, während doch unser Interesse ausschliesslich dahin geht, dass wir in patentrechtlicher Beziehung ein besseres Verhältniss zu der Schweiz herbeigeführt wissen wollen.

Dr. E. Klöppel: Um die Bedenken des Herrn Vorredners zu zerstreuen, könnte man einfugen: „Patentrechtlichen Interessen der chemischen Industrie.“

Vorsitzender: Der Herr Vorredner hat Recht, es kann ein Missverständniß entstehen. Wenn auch die Behandlung wirthschaftlicher Interessen nach unseren Satzungen nicht ausgeschlossen ist, so ist es doch Brauch bei uns, die Behandlung solcher Fragen zu unterlassen, weil der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie diese Interessen wahrnimmt.

Die Versammlung nimmt sodann Resolution 2 einstimmig an, nachdem das Wort „Patentrechtlich“ eingeschoben worden ist, so dass dieselbe lautet:

„Die Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker beauftragt den Vereinsvorstand, in einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, dass bei Abschluss eines neuen Handelsvertrages mit der Schweiz die patentrechtlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie in weitgehenderem Maasse als bisher geschützt werden.“

Resolution 3 (s. S. 980).

Dr. E. Kloëppel: Bei der Begründung der dritten Resolution kann ich mich im Wesentlichen darauf beschränken, kurz das Ergebniss der Berathungen des Hamburger Congresses über diese Frage mitzutheilen, das vollkommen der diesbezüglichen, Ihnen bereits bekannten principiellen Resolution Ihrer Patentcommission entsprach.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, wurde schon im Jahre 1886 bei den Berathungen der von der Regierung einberufenen Commission über die Reform des damaligen Patentgesetzes lebhaft der Wunsch vertreten, für Entscheidungen auf dem Gebiet des Patentrechts einen besonderen Patentgerichtshof zu schaffen, der neben rechtsglehrten auch mit technisch gebildeten Richtern besetzt werden sollte. Diesem Wunsche ist jedoch in dem neuen Patentgesetz von 1891 nicht Folge gegeben worden. Er ist dann aber gelegentlich des Congresses zu Frankfurt a. M. vor 2 Jahren wieder aufgenommen worden. Die Verhandlungen über diese Frage konnten in Frankfurt aus Mangel an Zeit nicht zu Ende geführt werden. Die Frage wurde aber im folgenden Jahre auf dem Congress zu Köln wieder aufgenommen und auf das Eingehendste erörtert. Das Ergebniss war damals, dass mit sehr grosser Majorität eine principielle Resolution angenommen wurde, die zum Ausdruck brachte, dass die Zuziehung technischer Richter zur Entscheidung patentrechtlicher Streitigkeiten nothwendig sei. Diese principielle Resolution sollte nun auf dem Congress zu Hamburg in der Richtung ergänzt werden, dass man versuchte, ein Bild zu entwerfen, wie ein solcher Patentgerichtshof organisirt werden kann. Diese Aufgabe hat der Hamburger Congress nach Meinung aller Freunde der Sache vollkommen gelöst und es kann kein Zweifel bestehen, dass die Hamburger Beschlüsse einen wesentlichen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeuten.

Von den dort verhandelten Fragen seien die folgenden als die wichtigsten kurz hervorgehoben:

Zunächst handelte es sich um die Frage, ob bei einem solchen Patentgerichtshof für jedes Specialgebiet der Technik auch ein Specialsachverständiger vorhanden sein müsse, und ob die technischen Richter im Hauptamt oder nur im Nebenamt berufen werden sollten. Man gelangte zu dem Ergebniss, dass die Berufung von Specialsachverständigen für jeden einzelnen Fall schon an der praktischen Unmöglichkeit, solche Sachverständige zu finden, scheitern würde. Es wurde sehr zutreffend hervorgehoben, dass man solche Specialsachverständige meist nur unter den Concurrenten des Beklagten oder Klägers finden würde, deren Berufung als Richter natürlich von vornherein ausgeschlossen wäre. Man gelangte daher zu dem Ergebniss, dass die technischen Richter nur die Aufgabe haben sollen, auf Grund ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung den Vorträgen der Parteien und der Sachverständigen mit Sicherheit zu folgen, wie dies in ausgezeichneter Weise heute bereits die technischen Mitglieder des Kaiserlichen Patentamtes thun, dass die technischen Richter aber nicht die sachverständigen Gutachter ersetzen sollen. Ausserdem wurde beschlossen, dass die technischen Richter nur im Hauptamt berufen werden sollten.

Ferner wurde die Frage erörtert, aus wieviel Kammern sich ein solcher Patentgerichtshof zusammensetzen müsste, und ob es möglich sein würde, eine einigermaassen gleichmässige Geschäftsvertheilung unter den Kammern eines solchen Patentgerichtshofes zu erzielen. Beide Fragen waren schon in den Congress vorbereitenden Commission sorgfältig vorbereitet worden und gelangte man auf dem Congress zu dem Ergebniss, dass es voraussichtlich möglich sein würde, mit nur 5 Kammern in beiden Instanzen auszukommen, und dass ausserdem eine verhältnissmässig kleine Richterzahl ausreichend sein würde. Die Kammern sollen in erster Instanz mit einem Juristen als Vorsitzenden und zwei Technikern als Beisitzern, in zweiter Instanz mit einem Juristen als Vorsitzenden und zwei juristischen und zwei technischen Beisitzern besetzt sein.

Endlich wurde beschlossen, die Gerichtsbarkeit in Patentsachen ganz allgemein mit alleiniger Ausnahme der Strafsachen zu centralisiren.

Wenn man das Ergebniss der auf den Patentgerichtshof bezüglichen Beschlüsse kurz charakterisiren will, so kann man sagen, dass dieselben im Wesentlichen darauf hinauslaufen, die in der Nichtigkeitsabtheilung des Kaiserlichen Patentamtes heute bereits bestehende Centralinstanz in der Weise zu erweitern, dass man ihr einerseits neben den Nichtig-

keits- und Zurücknahmesachen auch noch die anderen Patentstreitigkeiten zuweist, und ihr andererseits noch eine höhere Instanz angliedert. Die Beschlüsse des Congresses sind besonders deshalb von Werth, weil sie gezeigt haben, dass ein solcher Patentgerichtshof keine Utopie ist, sondern die praktische Möglichkeit zu seiner Einrichtung besteht, und insbesondere, dass derselbe auch finanziell keine zu grossen Anforderungen stellt. Es besteht daher die Hoffnung, dass die Reichsregierung auf Grund dieser praktischen Ergebnisse der Sache doch vielleicht näher treten wird. Jedenfalls würde es eine werthvolle Unterstützung für die auf die Schaffung eines Patentgerichtshofes gerichteten Bestrebungen sein, wenn auch unsere heutige Versammlung sich in einer kurzen Resolution für dieselben ausspräche. Im Namen der Patentcommission bitte ich Sie deshalb um Annahme der gedruckt vorliegenden Resolution.

Von einer Seite wird vorgeschlagen, zwischen den Worten „sonstige“ und „Streitigkeiten“ einzuschalten „civilrechtliche“, da tatsächlich nur civilrechtliche Streitigkeiten in Frage kämen.

Vorsitzender: Das heisst mit anderen Worten, strafrechtliche Fragen sollen ausgeschlossen sein, das erscheint unbedenklich.

Die Resolution 3 wird sodann nach Einschaltung des Wortes „civilrechtliche“ einstimmig angenommen, so dass sie nunmehr den folgenden Wortlaut hat:

„Es ist erwünscht, für Entscheidungen in Nichtigkeitszurücknahme- und Abhängigkeitsstreitigkeiten, sowie sonstigen civilrechtlichen Streitigkeiten auf dem Gebiete des Patentwesens (Verletzungsklagen u. s. w.) einen besonderen, mit Juristen und Technikern zu besetzenden centralen Patentgerichtshof zu bilden.“

Resolution 4 (s. S. 987).

Dr. E. Klöppel: Herr Dr. C. Duisberg hat in seinen Ausführungen zu der Resolution 1 die Abhängigkeitsfrage bereits berührt und ihre Bedeutung erörtert. Ich glaube mich deshalb in dieser Beziehung sehr kurz fassen zu dürfen.

Ich möchte zunächst Folgendes hervorheben: Wie Sie wissen, ist die Abhängigkeitsfrage vor etwa 2 Jahren wieder ernest in Fluss gekommen und sowohl in der Patentcommission des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, wie in der Patentcommission unseres Vereins, sowie endlich auch auf dem Hamburger Congress eingehend erörtert worden. Alle diese Erörterungen betrafen Vorschläge zu einer Abänderung unseres Gesetzes. Die den Erörterungen zu Grunde liegenden An-

träge bezweckten durch Abänderung unseres Patentgesetzes ein Versehen des Gesetzgebers von 1891 wieder gut zu machen, ein Versehen, das darin bestand, dass der Gesetzgeber entgegen seiner Absicht nicht zum Ausdruck gebracht hatte, dass das Patentamt berechtigt sein soll, im Ertheilungsverfahren Abhängigkeitserklärungen auszusprechen. Diese Anträge sind in der Patentcommission des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie mit einer Majorität von 10 gegen 1 Stimme angenommen und dann auch in einer Eingabe des genannten Vereins dem Reichskanzler vorgelegt worden. Sie haben ferner auch die einmütige Billigung Ihrer Patentcommission gefunden. Auf dem Hamburger Congresse sind dieselben allerdings abgelehnt worden. Diese Ablehnung erfolgte jedoch unter Umständen, die den Beweis lieferten, dass die auf dem Congress vertretene Industrie in ihrer Majorität ebenfalls für diese Anträge war. In der den Congress vorbereitenden Commission, in welcher die Industrie nur sehr schwach vertreten war, waren die Anträge nämlich mit einer Majorität von 18 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden. Auf dem Congress selbst erfolgte die Ablehnung jedoch nur mit 31 gegen 28 Stimmen. Es fehlten also nur 3 Stimmen an einer Majorität. Berücksichtigt man nun, dass auch auf dem Congress das juristische Element sehr stark vertreten war, und die Juristen sich fast durchweg gegen die Anträge ausgesprochen haben — ein Standpunkt, der sich rechtfertigen lässt, wenn man die Frage lediglich als eine Rechtsfrage, nicht dagegen als das, was sie wirklich ist, als eine reine Zweckmässigkeitsfrage auffasst —, so muss man zu dem Ergebniss kommen, dass der Hamburger Beschluss den Beweis dafür liefert, dass die Industrie in ihrer Mehrheit für eine Abänderung des Patentgesetzes im Sinne der vorliegenden Anträge war.

Die Ihnen heute zur Beschlussfassung vorliegende Resolution 4 bezweckt nun etwas ganz Anderes, als die eben besprochenen Anträge. Sie beabsichtigt, die Abhängigkeitsfrage nicht de lege ferenda, sondern de lege lata zu behandeln. Sie soll im Gegensatz zu der heute herrschenden Praxis des Kaiserlichen Patentamtes zum Ausdruck bringen, dass diese Behörde berechtigt ist, im Ertheilungsverfahren die Abhängigkeitsbeziehungen zweier Patente zwar nicht in patentrechtlicher, wohl aber in technischer Hinsicht zum Ausdruck zu bringen.

Zur Erläuterung will ich kurz noch Folgendes hervorheben. Nach übereinstimmender Auffassung des Reichsgerichts und des

Patentamtes steht heute fest, dass das Patentamt nicht berechtigt ist, sich über die rechtlichen Beziehungen eines jüngeren Patentes zu einem älteren im Ertheilungsverfahren zu äussern, mit anderen Worten, eine rechtsverbindliche Abhängigkeitserklärung eines Patentes durch das Patentamt ist ausgeschlossen. Ist also ein Patentinhaber der Ansicht, dass der Gegenstand einer jüngeren Anmeldung in die Rechtssphäre seines Patentes eingreift, so kann er diese Auffassung heute nicht im Ertheilungsverfahren durch einen Einspruch zum Ausdruck bringen, sondern er muss diese Frage im Wege einer Feststellungs- oder Verletzungsklage vor den ordentlichen Gerichten entscheiden lassen. Ist in einem solchen Streit der technische Thatbestand bestritten, und liegen widersprechende Gutachten von Sachverständigen vor, so wird in den meisten Fällen das Patentamt um ein Obergutachten ersucht. Wie nun aus einem vor Kurzem herausgegebenen Bericht des Herrn Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes über die Geschäftstätigkeit des Amtes in den Jahren 1891 bis 1900 hervorgeht, ist das Ergebniss solcher Obergutachten fast immer das gewesen, dass das Gericht sich der Entscheidung des Patentamtes angeschlossen und dessen technische Begründung ohne Weiteres acceptirt hat. Mit anderen Worten, der Verlauf ist der, dass das Patentamt zwar nicht mehr im Ertheilungsverfahren officiell die technischen Abhängigkeitsbeziehungen der Patente prüft, dass aber trotzdem in allen Streitfällen doch das Patentamt die letzte Entscheidung über die technischen Abhängigkeitsbeziehungen der Patente trifft, allerdings auf dem langwierigen und kostspieligen Umwege eines Civilprocesses.

Der Vorstandsrath ist nun in seiner gestrigen Berathung zu dem Ergebniss gelangt, dass dieser Umweg eigentlich ganz überflüssig ist, dass vielmehr bereits auf Grund unseres heutigen Gesetzes das Patentamt berechtigt ist, im Ertheilungsverfahren die technischen Abhängigkeitsbeziehungen einer Erfindung von einer älteren patentirten Erfindung in den Ansprüchen des betreffenden Patentes zum Ausdruck zu bringen, und schlägt Ihnen daher die gedruckt vorliegende Resolution zur Annahme vor.

Dr. S. Rosenberg: Die vorgeschlagene Resolution entspricht, soweit ich sie beurtheilen kann, dem Sinne nach vollständig den Wünschen der chemischen Industrie. Ich möchte nur vorschlagen, dass die Resolution derart gefasst werde, dass daraus hervorgeht, dass das Patentamt in erster Reihe darüber entscheiden soll, ob überhaupt eine

patentfähige Erfindung vorliegt, und erst in zweiter Reihe darüber, ob diese Erfindung abhängig ist oder nicht, damit nicht die beiden Fragen in Verhandlungen durcheinander greifen. Gleichzeitig mit dem Ertheilungsverfahren soll auch das Verfahren eingeleitet werden, ob eine selbständige oder abhängige Erfindung vorliegt. Die Verhandlungen über diese beiden Fragen sollen aber ganz getrennt geführt werden.

Ich möchte es dem Vorstand anheimgeben, die Resolution in dem angeführten Sinne abzuändern.

Dr. Jul. Ephraim: Die Ansicht des Herrn Dr. Rosenberg trifft im Grunde dasjenige, was s. Z. in der Commission besprochen wurde.

Ich möchte die Worte: „Im Processwege“ gestrichen haben, weil es bei der heutigen Lage des Gesetzes so aussehen würde, als ob nur die ordentlichen Gerichte endgültig entscheiden sollten, während vielleicht bei einer Änderung des Gesetzes später die Nichtigkeitsabtheilung oder ein Patentgerichtshof zu urtheilen hat.

Dann möchte ich das Wort „technisch“ gestrichen und statt dessen „patentrechtlich“ gesetzt haben, da man unter technischen Abhängigkeitsbeziehungen etwas Anderes verstehen könnte. Wenn z. B. ein Aldehyd zum ersten Mal dargestellt worden wäre, und es findet Jemand ein Verfahren zur Herstellung eines anderen Körpers, bei dem er diesen Aldehyd verwendet, dann wäre in technischer Beziehung eine Abhängigkeit vorliegend. Ich glaube, wenn wir das Wort „patentrechtlich“ hinzusetzen, wird jedes Missverständniß vermieden.

Dr. E. Klöppel: Was zunächst die Frage anlangt, ob die Prüfung der Patentfähigkeit von der Prüfung der Abhängigkeitsfrage scharf getrennt werden soll, so möchte auch ich mich dahin aussprechen, dass diese beiden Gegenstände unbedingt möglichst getrennt behandelt werden müssen. Ich glaube, Sie könnten es vielleicht dem Vorstande überlassen, der Resolution eine Fassung zu geben, die diese Ansicht klar zum Ausdruck bringt und keinen Zweifel darüber lässt, dass unter der Prüfung der Abhängigkeitsfrage unter keinen Umständen die Prüfung der Patentfähigkeit leiden soll.

Was dann aber die von Herrn Dr. J. Ephraim gegebene Anregung anlangt, in der Resolution das Wort „technischen“ durch das Wort „patentrechtlichen“ zu ersetzen, so bin ich nicht in der Lage, diesem Antrage zuzustimmen. Darüber, dass das Patentamt heute nicht berechtigt ist, über die Rechtsbeziehungen zweier Patente zu ent-

scheiden, besteht gar kein Zweifel. Nur darüber kann man noch zweifelhaft sein, ob das Patentamt berechtigt ist, technische Abhängigkeitsbeziehungen zum Ausdruck zu bringen. Wenn wir uns nun auf den Standpunkt stellen, dass das Patentamt hierzu berechtigt ist, so ist das das Alleräusserste, was wir heute beschliessen können. Dagegen würde es ganz zwecklos sein, wenn unsere Versammlung im Widerspruch mit der übereinstimmenden Praxis der maassgebenden Factoren die Ansicht erneut zum Ausdruck bringen wollte, dass das Patentamt zu derartigen Rechtsentscheidungen berechtigt ist. Das würde lediglich ein Schlag ins Wasser sein.

Soweit ich die Resolution beurtheilen kann — ich bin nicht Verfasser derselben — soll damit die Meinung zum Ausdruck gebracht werden, dass das Patentamt berechtigt sei, sogenannte technologische Abhängigkeitserklärungen auszusprechen. Wir müssen also unter allen Umständen das Wort technisch darin stehen lassen. Denn nur von diesem Gesichtspunkte aus kann die Resolution überhaupt einen Zweck haben.

Geheimer Regierungsrath Director im Patentamte Robolski: Nach meiner Auffassung ist die Formulirung der Resolution 4 missverständlich. Als ich sie zum erstenmal las, glaubte ich, es sollte im Wege der Gesetzgebung dem Patentamte eine neue Function übertragen werden. Ich höre, dass dies nicht der Fall ist, vielmehr eine Änderung der Praxis des Patentamtes auf dem Boden des jetzigen Gesetzes gewünscht wird.

Das ist aber nicht möglich, vielmehr könnten die Wünsche der Herren Vorredner nur im Wege einer künftigen Gesetzgebung erfüllt werden. Wie schon hervorgehoben wurde, handelt es sich bei der technischen Abhängigkeitserklärung in der That um ein Gutachten und dazu ist das Patentamt nicht berechtigt, weil die erste Auslegung der Patentrechte im Streitfalle von den Gerichten erfolgen soll.

Vorsitzender: Ich möchte kurz erwähnen, dass der Vorstand die Resolution 4 in anderer Form dem Vorstandsrathe vorgeschlagen hat (s. S. 981).

Nun hat eine sehr ausführliche Debatte dahin geführt, dass man Veranlassung nehmen sollte, nicht nur im Wege der zukünftigen Gesetzgebung, sondern jetzt schon das Kaiserliche Patentamt dahin zu bringen, dass es wieder das thut, was es Jahre lang gethan hat, nämlich nicht etwa ein Patent abhängig zu erklären, sondern nur die Beziehungen eines Patentes zum anderen in den Patentansprüchen zum Ausdruck zu bringen. Wir

waren nämlich in einer sehr glücklichen Situation, als das Patentamt im Sinne des Gesetzgebers Hand in Hand mit den Wünschen der Industrie Patente abhängig erklärte, bis das Reichsgericht diese Entscheidungen als rechtsungültig erklärte. Das Patentamt hat sich sofort gefügt und nur noch die Beziehung eines Patentes zu einem früheren festgestellt. Dadurch bekamen wir in gewissem Sinne ein Gutachten des Patentamtes über die Abhängigkeit, nach welchem wir uns gerichtet haben. Wir fühlten uns, wie gesagt, in der Industrie bei diesen Entscheidungen ausserordentlich glücklich, weil dieselben immer nach kurzer Frist erfolgten. Plötzlich vor 1 $\frac{1}{2}$, oder 2 Jahren wurde uns vom Patentamt die Mittheilung gemacht, es werde von jetzt ab diese abhängigen Beziehungen nicht mehr feststellen. Wir wurden wieder, wie früher vor der Patentrechtsnovelle, auf den langwierigen, kostspieligen, Ärger und Verdruss verursachenden Processweg verwiesen. Die Situation verschlimmerte sich noch durch die Verhältnisse, wie sie in der Debatte zu Resolution 1 zum Ausdruck gebracht worden sind. Die jetzt erforderlichen Feststellungsklagen mehren sich bei den Gerichten von Tag zu Tag; es dauert oft fünf und mehr Jahre, ehe die Entscheidung beim Reichsgericht fällt, während wir früher in einem halben Jahre, spätestens in einem Jahre Klarheit hatten. Wir möchten das Patentamt dringend bitten, wieder zu der früheren Gepflogenheit zurückzukehren.

Geh. Regierungsrath Director im Patentamt Robolski: Die neuere Praxis des Patentamtes lehnt die Abhängigkeitserklärungen von Patenten ab, nachdem in mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts der Grundsatz zum Ausdruck gebracht worden ist, dass wir eine solche Abhängigkeit nicht erklären dürfen. Wenn der Herr Vorsitzende gesagt hat, dass das Patentamt im Ertheilungsverfahren freie Hand habe, so steht dem das Bedenken gegenüber, dass auf die Dauer die Praxis des Patentamtes sich von der Jurisdiction der Gerichte nicht absondern kann, und auf einem so wichtigen Gebiet nicht zweierlei Grundsätze nebeneinander bestehen dürfen. Das Reichsgericht hat sich aber auch dahin ausgesprochen, dass eine technische Abhängigkeitserklärung nicht zulässig ist, die in der That weiter nichts ist als ein verkapptes Rechtsgutachten, zu dem das Patentamt, wenn die Voraussetzungen des § 18 des Patentgesetzes nicht vorliegen, nicht zuständig ist.

Was will nun Resolution 4? Soll damit die Rechtsauffassung der heutigen Versammlung ausgedrückt werden, dass § 3 des Patentgesetzes schon jetzt dem Patentamt die Mög-

lichkeit, die technische Abhängigkeit zu erklären, gewährt? Oder soll gesagt sein, dass man dem Patentamt diese Befugniß durch Gesetz eingeräumt zu sehen wünscht? Doch wohl nur Letzteres! Das müsste dann aber in anderer Weise, als die Resolution es thut, formulirt werden. Jedenfalls hindert zur Zeit das Gesetz, den Wünschen der Versammlung zu entsprechen.

Dr. E. Klöppel: Ich habe bisher den Standpunkt des Vorstandsrathes, wie er in der vorliegenden Resolution zum Ausdruck kommt, vertreten. Soeben habe ich vom Vorsitzenden die Genehmigung erhalten, den ursprünglichen Antrag des Vorstandes (s. S. 981) wieder aufzunehmen.

Diese Resolution behandelt im Gegensatz zu der Ihnen bisher vorliegenden Fassung die Frage nicht de lege lata, sondern de lege ferenda. Sie bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass baldigst eine Gesetzesänderung vorgenommen wird, die dem Patentamt unter der Voraussetzung der späteren Nachprüfung im Processwege das Recht giebt, rechtlich bindende Abhängigkeitserklärungen auszusprechen.

Ich habe den Eindruck, dass unsere heutige Versammlung sich mit grosser Mehrheit diesem Wunsche anschliessen wird, und würde ein solches Ergebniss im Interesse der Sache für äusserst werthvoll halten.

Vorsitzender: Ich möchte vorschlagen, nehmen Sie, um Missverständnisse zu vermeiden, die Resolution an, wie sie Ihnen jetzt wieder vorgelegt ist. Der Herr Präsident des Kaiserlichen Patentamts hat sich ja bereit erklärt, mit den Mitgliedern der Commission in Besprechungen über patentrechtliche Fragen einzutreten, und man wird sich ja auch darüber aussprechen können, ob es nicht rechtlich zulässig ist, den Wünschen und wirtschaftlichen Forderungen der chemischen Industrie zu entsprechen.

Die Resolution 4 wird sodann mit überwiegender Mehrheit in der folgenden Fassung angenommen:

„Unter der Bedingung, dass eine spätere Nachprüfung im Processwege zulässig ist, soll das Patentamt berechtigt sein, im Ertheilungsverfahren Abhängigkeitserklärungen auszusprechen.“

b) Stellenvermittlung (s. S. 952).

Director Lüty: Ich verzichte darauf, Ihnen den ausführlichen Bericht der Geschäftsstelle über die Stellenvermittlung nochmals vorzulesen, da jeder Vertreter der Bezirksvereine denselben erhalten hat.

Die gestrige Berathung über die Anträge des Bezirksvereins Sachsen-Anhalt hat ergeben, dass der Vorstandsrath Ihnen vor-

schlägt, nachdem der Bezirksverein Sachsen-Anhalt den Antrag zu § 13 zurückgezogen hat, die übrigen Anträge en bloc anzunehmen.

Auf Antrag des Märkischen Bezirksvereins ist in § 3 der Geschäftsordnung eine neue Gruppe „Stellung für Anfänger“ eingefügt worden. Der Vorstandsrath ersucht Sie, auch dieser Abänderung Ihre Zustimmung zu erteilen.

Die Versammlung genehmigt einstimmig die vorgeschlagenen Abänderungen der Geschäftsordnung für die Stellenvermittlung.

c) Gründung einer Hülfskasse für den Gesamtverein (s. S. 957).

Vorsitzender: Der Geschäftsführer hat dem Vorstandsrath gestern einen ausführlichen Bericht über die Frage der Hülfskasse erstattet. Der Vorstandsrath schlägt Ihnen daher vor: „eine Commission von 5 Mitgliedern zu erwählen, welche gemeinsam mit dem Vorstande die Frage der Errichtung einer Hülfskasse an der Hand der Beschlüsse der Bezirksvereine einem eingehenden Studium unterwirft und der Hauptversammlung im Jahre 1903 Bericht über ihre Arbeit erstattet, bez. ihre Anträge unterbreitet.“ Als Mitglieder dieser Commission werden die Herren:

Hofrath Dr. H. Caro, Mannheim

Dr. E. Erdmann, Halle

Dr. H. Göckel, Berlin

Director F. Russig, Schwientochlowitz

Dr. M. Ulrich, Elberfeld

vorgeschlagen.

Die Versammlung erheilt dem Vorschlage des Vorstandsrathes einstimmig ihre Zustimmung.

d) Gebührenordnung (s. S. 963).

Professor Dr. E. Hintz: In den Hauptversammlungen des Vereins deutscher Chemiker ist wiederholt der Wunsch nach Aufstellung eines Gebührentarifs geäussert worden. Zur Verwirklichung dieses Ziels trat unter Mitwirkung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes eine aus verschiedenen Verbänden beschickte Commission zusammen, welcher von Seiten unseres Vereins der jeweilige Vorsitzende Herr Hofrath Dr. H. Caro, später Herr Medicinalrath Dr. E. A. Merck und ich angehörten.

Die Commission hat mehrfach getagt und ist bereits in einer früheren Hauptversammlung über die Grundlagen berichtet, welche bei Aufstellung des Tarifs als leitend betrachtet worden sind.

Heute kann ich nur mittheilen, dass der Tarif fertig vorliegt und im dritten Heft der „Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen für das deutsche Reich“ veröffentlicht ist.

Bei der Aufstellung und Berathung des Tarifs waren alle Beteiligten von der Ansicht durchdrungen, dass man nur diejenigen chemischen Arbeiten tarifiren könne, bezüglich deren genau feststehende Methoden vorliegen. Man hat sich deshalb auf die Bestimmungen beschränkt, welche in dem oben erwähnten Heft abgehandelt sind.

Mancher wird vielleicht enttäuscht sein und mit Recht bemerken, dass gerade diejenigen Gebiete chemischer Untersuchungen nicht berücksichtigt sind, welche speciell im Interessenkreis der Mitglieder des Vereins deutscher Chemiker liegen.

In dieser Beziehung möchte ich bitten, die vorliegende Arbeit als eine Grundlage zu betrachten, auf welcher weiter aufgebaut werden kann.

Bemerken möchte ich noch, dass der Tarif als Minimaltarif gedacht ist, dessen Sätze also nicht unterboten werden sollen. Das Bestreben unseres Vereins ist stets darauf gerichtet gewesen, den Chemikerstand zu heben. Hierzu wird aber beigetragen, wenn einerseits die untersuchenden Chemiker den Tarif nach Möglichkeit zur Anwendung bringen und andererseits die Auftraggeber, seien es nun Behörden oder Private, die Preise des Tarifs als Minimalsätze anerkennen. Es wird dann ein des Standes unwürdiges Schleudern mit Analysenpreisen aufhören.

Unser Verein hat wiederholt eine zeitgemässes Regelung des gerichtlichen Gebührentarifs als erforderlich erachtet. In dem neu ausgearbeiteten Entwurf von Gebührensätzen ist in den Vorbemerkungen festgelegt, dass für auswärtige Arbeiten der Sachverständigen eine Entschädigung von 5 M. per Stunde als angemessen erachtet wird. Bringt man diese Festsetzung auf einen Arbeitstag, welcher nach dem heutigen gerichtlichen Gebührentarif 10 Arbeitsstunden umfasst, zur Anwendung, so ergiebt sich für den Tag der angemessene Betrag von 50 M., übereinstimmend mit dem Satze des Vereins deutscher Ingenieure.

Dr. E. Erdmann: Die Bestimmung des Entwurfs, dass der Sachverständige eine Entschädigung von 5 M. für die Stunde berechnen darf, ist von grosser Wichtigkeit für die gerichtlichen Sachverständigen. Es wäre daher wünschenswerth, wenn wir den Vorstand beauftragten, die nöthigen Schritte zu unternehmen, damit die vereinbarten Gebührensätze, insonderheit auch die oben erwähnte Bestimmung sinngemäss Anwendung findet für gerichtliche Untersuchungen. Ich gestatte mir daher den folgenden Antrag einzubringen:

„Die Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker wolle den Vorstand be-

auftragen, bei dem Herrn Reichskanzler und den Herren Ministern des Innern und der Justiz zu beantragen, dass der Gebührentarif für gerichtliche Sachverständige eine gesetzliche Regelung findet und dabei die Grundsätze des Gebührentarifs als maassgebend betrachtet werden, besonders die Bestimmungen der Vorbemerkung auf Seite 143, 2 des Heftes 3 der Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen für das deutsche Reich“.

Professor Dr. E. Hintz: Ich kann den Antrag nur auf das Lebhafteste befürworten. Was wir in dieser Beziehung geschaffen haben, ist unvollkommen, da uns die Möglichkeit gefehlt hat, etwas Derartiges zu beantragen.

Der Antrag wird einmütig angenommen.

f) Anfrage der Normal-Aichungscommission (s. S. 979).

Vorsitzender: Die Antwort der Normal-Aichungscommission auf den Bericht unseres Geschäftsführers ist schon Seite 188 der Vereinszeitschrift veröffentlicht und daher zu Ihrer Kenntniss gekommen.

g) Resolution zum Antrag des Bezirksvereins Frankfurt vom Jahre 1901, betreffend die Einsetzung einer Commission durch die Naturforscherversammlung zur Controle der neuen Arzneimittel (s. S. 979).

Der Vorsitzende referirt über den Verlauf der Naturforscherversammlung und beantragt im Namen des Vorstandsrathes: „den Vorstand zu beauftragen, einen Delegirten des Vereins zur bevorstehenden Naturforscherversammlung nach Karlsbad zu entsenden, falls die Frage erneut im Plenum der Naturforscherversammlung zur Verhandlung gebracht werden sollte“.

Die Versammlung stimmt dem Antrage des Vorstandsrathes zu.

h) Techno-Lexikon (s. S. 980).

Dr. P. Zipperer: Nachdem der Verein deutscher Chemiker in der geschäftlichen Sitzung der Hauptversammlung am 30. Mai vorigen Jahres dem Verein deutscher Ingenieure seine Mitarbeit am Techno-Lexikon formell zugesagt hatte, wurde im Laufe der zwischen beiden Vereinen schwelbenden Verhandlungen vom Verein deutscher Ingenieure der besondere Wunsch ausgesprochen, ihm mitzutheilen, nach welchen Grundsätzen und nach welcher Form unsere Mitarbeit gedacht sei. Der Vorstand des Vereins deutscher Chemiker legte darauf die ihm zweckmäßig erscheinenden Maassnahmen mit eingehender Begründung dar und erbat sich vom Verein deutscher Ingenieure eine Anzahl der Merkbücher,

welche zur Bearbeitung der Materie an die einzelnen Mitglieder zu liefern waren. Diese Merkbücher sollten theils durch die Geschäftsstelle direct, theils durch Vermittelung der Bezirksvereine an jene Mitglieder unseres Vereins hinausgegeben werden, welche sich der Mitarbeiterschaft widmen wollten. Zugleich wurde auch im Heft 51 der Vereinszeitschrift 1901 eine Aufforderung gebracht, die zur regen Beteiligung an der Mitarbeit einlud und auf die Bereitstellung der Merkbücher aufmerksam mache.

In dem erwähnten Schreiben an den Verein deutscher Ingenieure war auch mitgetheilt, nach welchen Grundsätzen die Bearbeitung der Merkbücher vorgenommen werden sollte. Das Wesentliche dieser Ausführung ist in den vom Vorstande verfassten: „besonderen Anleitungen zur Bearbeitung der Merkhefte“ niedergelegt, die künftighin auf die Innenseite der rückwärtigen Einbanddecken der Merkbücher eingeklebt werden sollen. Diese Anleitungen, welche die volle Zustimmung des Vereins deutscher Ingenieure fanden, werden nunmehr nebst einigen vom Verein deutscher Ingenieure gelieferten besonderen Schreiben und Anweisungen: kurzer Arbeitsplan und Fragebogen für die Mitarbeiter etc. an jeden Reflectanten abgegeben. Ein weiterer vom Verein deutscher Ingenieure verfasster umfangreicherer Arbeitsplan, der für grössere Verbände bestimmt ist, wurde ebenfalls einer entsprechenden Verwendung zugeführt, d. h. unseren Bezirksvereinen übermittelt, um diese bei etwaiger Fragestellung von Seiten der Mitarbeiter gehörig zu informiren. Der engere Vorstand hat ferner ein Rundschreiben an die Bezirksvereine ausgearbeitet, in dem er deren Vorstände ersuchte, der Herausgabe des Techno-Lexikons ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und bemüht zu bleiben, die Arbeiten in Fluss zu halten, ihr Fortschreiten zu überwachen, sowie eventuell aus den Bezirksvereinen selbst zweckentsprechende Vorschläge für die Bearbeitung entgegenzunehmen.

Soweit sind bis jetzt die Vorarbeiten für die Beteiligung an der Herausgabe des Techno-Lexikons gediehen. Die eigentliche Arbeit muss nun erst von unseren Vereinsmitgliedern geleistet werden. Es wird vor Allem Sache jener Mitglieder sein, uns Beistand zu leisten, welche den Bezirksvereinen fremder Sprachgebiete angehören, also in erster Linie den Bezirksvereinen von Belgien und New York. Diesen dürfte es am wenigsten schwer fallen, werthvolles Material für das Techno-Lexikon beizubringen. Gewiss finden sich aber auch in den übrigen Bezirksvereinen Mitglieder genug, die in der Lage

sind, ihre sprachlichen Kenntnisse in den Dienst des Unternehmens zu stellen. Leider ist die Beteiligung am Techno-Lexikon von Seiten unserer Mitglieder verhältnissmässig gering geblieben, und es muss als außerordentlich wünschenswerth bezeichnet werden, wenn sich weitere Mitarbeiter in grösserer Zahl melden. Zur Arbeit ist ja ohnedies genug Zeit gegeben, da, soweit sich bis jetzt übersehen lässt, der Zeitpunkt für die Ablieferung der Merkbücher bis zum Ende des Jahres 1903 hinausgerückt ist.

Nach Beschluss des Vorstandsrathes des Vereins deutscher Chemiker sollen die eingelieferten Merkbücher von einer speciell zu diesem Zweck eingesetzten und entsprechend honorirten Centralstelle vor der Ablieferung einer nochmaligen genauen Durchsicht unterzogen werden, um dem Verein deutscher Ingenieure ein möglichst einheitliches einwandfreies und vollständiges Material zur Verfügung stellen zu können. Es ist dies um so mehr geboten, als der Vorstand in Folge der ihm obliegenden Arbeitslast nicht in der Lage ist, sich mit den Einzelheiten dieser Angelegenheit zu beschäftigen, welche eine besonders geübte und sprachkundige Kraft erfordert.

Soweit die Sachlage, wie sie aus den dem Vorstande vorliegenden Acten zu ersehen ist.

Vorsitzender: Ich möchte noch bemerken, dass der Vorstand der Meinung ist, dass namentlich unsere ausländischen Bezirksvereine gebeten werden sollen, recht thatkräftig mitzuwirken an der grossen Aufgabe des Technolexikons. Der Geschäftsführer soll beauftragt werden, die Bezirksvereine zu bitten, aus ihrer Mitte ähnlich, wie es der Vorstand bei Herrn Dr. Zipperer gethan hat, einen Sachverständigen auszusuchen, der bereit ist, in seinem Bezirksverein die Angelegenheit zu behandeln und sich direct mit Herrn Dr. Zipperer in Verbindung zu setzen, um auf diese Weise eine, ich möchte sagen, verantwortliche Stelle zu schaffen, die alle Fragen, welche das Technolexikon betreffen, erledigt. Der Geschäftsführer wird diese Anregung den Bezirksvereinen noch schriftlich mittheilen.

k) Redactionsbeirath (s. S. 987).

Vorsitzender: Der Redactionsbeirath ist, wie Sie aus der vorigen und vorvorigen Nummer der Vereinszeitschrift ersehen haben werden, ernannt. Der Vorstand ist der Meinung gewesen, dass es richtig wäre, sich vorerst auf unsere Ehrenmitglieder zu beschränken. Wir hoffen, dass dieser Redactionsbeirath, wenn auch vielleicht nicht ganz im Sinne des Bezirksvereins Rheinland, der damals seine Schaffung angeregt hatte, all-

mählich eine Besserung der Zeitschrift herbeiführen wird.

Dr. F. Heusler: Ich möchte im Auftrag des Bezirksvereins Rheinland unserer Genugthuung Ausdruck geben, dass der Vorstand unserer Anregung Folge gegeben hat, und ebenso sehr der Genugthuung darüber, dass diese hervorragenden Gelehrten demnächst sich in den Dienst unseres Zeitschriftenunternehmens stellen wollen. Der Bezirksverein Rheinland glaubt, dass damit ein wirksamer Anfang gemacht ist im Sinne der von ihm gegebenen Anregung, ein Anfang, der, wie wir glauben, in der Richtung noch ausgebaut zu werden verdient, dass namhafte Vertreter der angewandten Chemie in den Redactionsbeirath eintreten. Es dürfte sich empfehlen, dass in demselben die verschiedenen Specialgebiete der angewandten Chemie vertreten sind, damit möglichst sämmtliche Originalarbeiten, die auf dem Gebiete der angewandten Chemie in Deutschland zur Publication gelangen, allmählich der Vereinszeitschrift zufliessen.

Dr. F. Quincke: Was lange währt, wird gut! Ich glaube, dass der Antrag des Rheinischen Bezirksvereins in der hervorragendsten Weise nun endlich in die That übersetzt worden ist, dass wir einen Redactionsbeirath haben mit Namen, wie sie die gesammte chemische Welt nicht besser wünschen könnte. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass wir unseren Antrag durch ein ziemlich durchgearbeitetes Actenmaterial unterstützt haben und dass der Vorstand dieses Actenmaterial bis jetzt sehr wenig in die That übersetzt hat; ich möchte auch darauf hinweisen, dass die klangvollen Namen es allein noch nicht thun, wenn die Arbeiter fehlen, und dass es sich nun vor allen Dingen darum handelt, Schritte zu thun, durch die wir tatsächlich eine Unterstützung für unseren Redacteur erhalten.

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich darauf hinweise, dass die Referate in unserer Zeitschrift z. B. recht oft über das Maass hinausgehen, was wir für Techniker verlangen würden, und dass die Zeitschrift andererseits die technischen Fragen nicht genug berücksichtigt, so dass die Annäherung an das Journal of the Society of Chemical Industry, die wir so oft gewünscht haben, bis jetzt noch fehlt. Es wird dem Rheinischen Bezirksvereine eine besondere Genugthuung sein, wenn er sieht, dass die Anregung, die er s. Z. gegeben hat, dem gesammten Verein zu Nutzen gereichen wird.

Vorsitzender: Das Actenmaterial, das der Rheinische Bezirksverein uns überwiesen hat, ist durchaus nicht verloren gegangen.

Der Vereinsvorstand steht seit längerer Zeit mit der Firma Springer wegen Erwerbes der Zeitschrift in Verhandlung, doch sind die Verhandlungen zur Zeit vertagt. Ob sie zu einem Erfolge führen, erscheint zweifelhaft, da die Forderungen, welche die Firma Springer zur Zeit gestellt hat, für uns unannehmbar sind.

Wenn die Zeitschrift unser alleiniges Eigenthum ist, kann natürlich alles das, was die Herren wünschen, leichter gemacht werden.

Ich bitte Sie, die Angelegenheit dem Vorstand vertrauensvoll zu überlassen. Unsere Zeitschrift liegt uns ausserordentlich am Herzen, denn sie soll doch eigentlich die Schlagader des Vereinsorganismus sein.

1) Stiftung einer goldenen Ehrendenkünze für hervorragende Verdienste in der angewandten Chemie (s. S. 987).

Vorsitzender: Der Antrag des Vorstandes liegt gedruckt vor, so dass ich ihn nicht zu verlesen brauche. Der Vorstand unseres Vereins ist seit Jahresfrist in Erwägungen darüber eingetreten, ob es nicht angezeigt wäre, in irgend einer Form Preisaufgaben zu stellen, oder sonst Anregungen zu geben. Schliesslich sind wir zu dem Ergebniss gekommen, den am 12. Mai des nächsten Jahres stattfindenden 100jährigen Geburtstag Liebig's zu benutzen, um eine Ehrendenkünze prägen zu lassen, welche jährlich, und zwar in der Regel in der Festsetzung der Hauptversammlung, verliehen werden kann.

Die Thatsache, dass wir uns die Mitwirkung des Redactionsbeirates bei der Verleihung der Denkmünze gesichert haben, zeigt Ihnen, dass alle Cautelen getroffen wurden, um eine richtige und gerechte Vertheilung der Denkmünze in die Wege zu leiten. Wenn wir eine derartige Denkmünze schaffen, so ehren wir nicht nur denjenigen, dem wir sie verleihen, sondern wir ehren auch den Verein.

Der Antrag des Vorstandsrathes wird einstimmig ohne Debatte genehmigt.

m) Antrag des Vorstandes, den Zugang ungenügend vorbereiteter ausländischer Studenten zu den deutschen Hochschulen betreffend (s. S. 989).

Vorsitzender: Dieser Punkt der Tagesordnung ist mit Genehmigung des Vorstandsrathes abgesetzt worden. Das vorliegende Material reicht nicht aus, um die Angelegenheit gründlich zu erledigen, auch haben die verschiedenen Universitäten und technischen Hochschulen noch weiteres Material in Aussicht gestellt.

9. Antrag des Bezirksvereins Berlin (s. S. 990).

Vorsitzender: Ich darf hier referirend bemerken, dass sich der Vorstandsrath sehr eingehend mit der Frage beschäftigt hat. Im Laufe einer sehr lebhaften und anregenden Discussion ist der Vorstandsrath zu einer Änderung des Antrages gekommen, welche Ihnen gedruckt vorliegt und zur Annahme empfohlen wird.

Die hier berührte Frage gipfelt nicht darin, dass ein Überschuss an Chemikern vorhanden ist, sondern dass die Vorbildung der Chemiker immer noch nicht den Anforderungen der Technik und Wissenschaft entspricht.

Dr. M. Neumann: Ich möchte entschieden für den Antrag des Berliner Bezirksvereins in der ursprünglichen Fassung eintreten. Der Begriff „guter Chemiker“ ist meiner Ansicht nach sehr dehnbar. Hat man sein Abiturientenexamen gemacht und ausgezeichnete Zeugnisse nachzuweisen, so wäre es eigentlich nach den Voraussetzungen des Herrn Vorsitzenden selbstverständlich, dass einem gute Stellen im Überfluss angeboten würden. Leider muss ich sagen, dass ich andere Erfahrungen gemacht habe. Der stellensuchende Chemiker kann auf ungezählte Offerten schreiben, ohne eine einzige Antwort zu bekommen; er kann die besten Empfehlungen von Bekannten benutzen und erhält jedesmal in den liebenswürdigsten Ausdrücken die Antwort, dass vorläufig absolut keine Stelle offen sei und man daher von seinem Anerbieten zum grössten Bedauern keinen Gebrauch machen kann. Ich glaube, deshalb behaupten zu können, dass auch an guten Chemikern unzweifelhaft ein grosser Überschuss vorhanden ist.

Über die Zulässigkeit, den Antrag des Berliner Bezirksvereins in seiner ursprünglichen Form in die Debatte zu ziehen, entspinnt sich eine längere Geschäftsordnungsdebatte, in deren Verlauf Herr Dr. F. Peters erklärt, dass er nicht die formelle Berechtigung, den abgeänderten Antrag vorzubringen, bestreiten wollte, sondern sich nur gegen die Form verwahrt habe, wie dieser Antrag der Versammlung zugegangen sei. Den Mitgliedern der Versammlung sollte nicht die Möglichkeit genommen werden, in der Discussion auch den ursprünglichen Antrag des Berliner Bezirksvereins zu besprechen. Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Abstimmung nach unseren Satzungen nur der Antrag des Berliner Bezirksvereins gelangen kann, wie er durch die Berathung im Vorstandsrath auf Vorschlag des Herrn Professor Dr. J. Bredt umgestaltet worden ist.

Die Versammlung nimmt hierauf den Antrag Berlin in der Fassung des Vorstandsrathes an.

Vorsitzender: Damit sind wir am Schluss unserer Verhandlungen angelangt.

Ich danke Ihnen für die Nachsicht, die Sie mit meiner Leitung der Geschäfte gehabt haben, und vor allen Dingen für die Unter-

stützung, die Sie mir angedeihen haben lassen, und schliesse hiermit die Sitzung.

Dr. H. Flemming: Meine Herren, ich möchte Sie ersuchen, unserem Herrn Präsidenten für die vorzügliche Leitung der Geschäfte unseren Dank anzusprechen, indem wir uns von den Sitzen erheben. (Geschieht. Bravo!) Fr. L.

Congress der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz zu Turin.

Von Dr. jur. et phil. E. KloeppeL.

Vom 15. bis 19. September dieses Jahres hat zu Turin der V. Congress der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz getagt. Da die Berathungen und Beschlüsse dieses Congresses auch von Interesse für die Leser dieser Zeitschrift sein dürften, so soll im Folgenden kurz über die Congressverhandlungen berichtet werden.

Die „Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“ ist eine private Vereinigung von Sachverständigen der verschiedensten Staaten, welche sich die Aufgabe gestellt hat, auf die Anerkennung eines internationalen gewerblichen Rechtsschutzes hinzuwirken und insbesondere an der Weiterbildung und Ausdehnung der im Jahre 1883 begründeten internationalen Staaten-Union zum Schutz des gewerblichen Eigenthums („Union internationale pour la protection de la propriété industrielle“) nach Kräften mitzuarbeiten. Die Hauptdaten aus der Geschichte und dem Inhalt dieses Staatsvertrages habe ich bereits früher in dieser Zeitschrift mitgetheilt¹). Aus der Geschichte der Internationalen Vereinigung sei kurz Folgendes angeführt: Die erste Anregung zur Begründung dieser Vereinigung wurde auf der im October 1896 von dem deutschen und dem österreichischen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums zu Berlin abgehaltenen deutsch-österreichischen Gewerbeschutz-Conferenz gegeben. Die Gründung der Vereinigung erfolgte dann im Mai 1897 zu Brüssel. Der erste Congress der Vereinigung fand bereits im October 1897 zu Wien statt. Es folgten dann die Congresse zu London (Juni 1898), Zürich (October 1899) und Paris (Juli 1900)²), sowie eine mit Commissionssitzungen verbundene Generalversammlung zu Lyon (November 1901). Auf diesen verschiedenen Congressen hat sich

die Vereinigung ihrer Aufgabe, an der Verbesserung und Fortbildung des Unionsvertrages mitzuarbeiten, auf das Eifrigste gewidmet und haben die Berathungen und Beschlüsse dieser Congresse zweifellos in erheblichem Umfange zu den günstigen Ergebnissen der Brüsseler diplomatischen Conferenzen von 1897 und 1900 beigetragen³).

Auf der Tagesordnung des Congresses zu Turin stand als erster Punkt die Erörterung der Frage, inwieweit die erwähnten Brüsseler Conferenzen bereits zu einem praktischen Ergebniss geführt haben. Bekanntlich war die Hauptaufgabe dieser Conferenzen gewesen, die Bestimmungen des Unionsvertrages in einer Weise abzuändern, welche die bisher vom Deutschen Reich und Österreich-Ungarn noch gehegten Bedenken beseitigen und den Beitritt dieser Staaten zur internationalen Union ermöglichen sollte. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die Frage der Verlängerung der Prioritätsfristen und die Erleichterung des Ausführungszwangs. Bekanntlich bestimmt der Unionsvertrag, dass jeder Angehörige eines Unionslandes, der vorschriftmässig in einem der Unionsstaaten ein Gesuch um Ertheilung eines Patentes oder Eintragung eines Musters oder eines Waarenzeichens eingereicht hat, für den gleichen Gegenstand in den anderen Unionsstaaten ein Prioritätsrecht geniessen soll. Reicht er nämlich innerhalb einer bestimmten Frist die gleiche Anmeldung etc. auch in einem der anderen Unionsstaaten ein, so soll eine solche spätere Anmeldung in Bezug auf die Prüfung der Schutzfähigkeit so angesehen werden, als ob dieselbe am Tage der ersten Unionsanmeldung erfolgt wäre. Die Prioritätsfrist betrug nach dem ursprünglichen Unionsvertrag für Patente 6 Monate, für Muster und Waarenzeichen 3 Monate. Für die überseeischen Länder wurden diese Fristen um

¹⁾ Jahrgang 1898, Heft 26.

²⁾ Vergl. den in Heft 41 des Jahrgangs 1900 dieser Zeitschrift von mir über diesen Congress erstatteten Bericht.

³⁾ Die Berichte und Verhandlungen dieser Congresse, welche über die Fragen des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes ein sehr reiches und werthvolles Material enthalten, sind in den „Jahrbüchern“ der Internationalen Vereinigung abgedruckt. Bis jetzt sind von der deutschen Ausgabe dieser Jahrbücher vier Bände erschienen: Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1897—1900.